



Ulrike Schaper

KOLONIALE VERHANDLUNGEN

*Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft
in Kamerun 1884-1916*

Koloniale Verhandlungen

Ulrike Schaper, Dr. phil., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin.

© Campus Verlag GmbH

Ulrike Schaper

Koloniale Verhandlungen

Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft
in Kamerun 1884–1916

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft über den Sonderforschungsbereich »Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit« der Freien Universität Berlin sowie mit Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.

Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-39639-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2012 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlagmotiv: J. Johnston, »Verurteilung zum Gifttrank«. © Archiv Basler Mission, Ref. no.

QE-30.001.0056.

Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.

www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

- Einleitung..... 9
- 1. Verrechtlichung der kolonialen Herrschaft 40
 - 1.1 Aufbau der kolonialen Rechtsordnung..... 41
 - 1.2 Aufbau von Institutionen der Rechtsprechung und eines staatlichen Gewaltmonopols..... 48
 - 1.3 Koloniale Gerichtsbarkeit im Spannungsfeld von deutscher Öffentlichkeit, kolonialen Behörden und den Lokalbeamten 56
- 2. Recht und Gerichtsbarkeit als Arenen und Objekte kolonialer Politik 67
 - 2.1 Der Rechtsbegriff des »Eingeborenen« als Instrument segregierender Machtpolitik..... 68
 - 2.2 Koloniale Rechtspolitik zwischen Zivilisierung und dem Erhalt afrikanischer Rechtsordnungen..... 86
 - 2.3 Die traditionelle Gerichtsbarkeit der Chiefs als politische Ressource..... 110
 - 2.4 Macht geht vor Recht: Die Unterordnung des Kolonialrechts unter die Ziele der Kolonialpolitik 128
 - 2.5 Formale Rechtmäßigkeit als Legitimation und Selbstvergewisserung kolonialer Herrschaft..... 143
- 3. Die Gerichtsverhandlung als Ort der Begegnung zwischen kolonialem Staat und kolonialem Subjekt..... 157
 - 3.1 Gerichtsverhandlungen als Foren der Demonstration und Etablierung kolonialstaatlicher Autorität..... 158

3.2 Gewaltvolle Begegnung mit der Kolonialmacht: Strafgerichtsbarkeit und Strafvollzug.....	166
3.3 Zugriff und Entzug: Das Nichterscheinen vor Gericht	179
3.4 Vermittler und Gestalter der Interaktion: Dolmetscher im Gerichtsprozess	187
3.5 Der Staat begegnet seinen Untertanen: Recht und Gericht als Mittel des Widerstands und der Selbstbehauptung	205
4. Wissenschaftlicher Kolonialismus – koloniale Wissenschaft? Rechtswissen als Ressource in der kolonialen Situation.....	228
4.1 Die Formierung des kolonialwissenschaftlichen Forschungsgegenstandes »afrikanisches Recht«	233
4.2 Staatliche Wissensproduktion: Beteiligung kolonialer Behörden an der Erforschung des Rechts in Kamerun	245
4.3 Expertise, Projektion und Konstruktion: methodische Grundlagen für die Erforschung des afrikanischen Rechts.....	257
4.4 Wissen als Grundlage und Instrument der Herrschaftsausübung in Kamerun.....	275
4.5 Wissen als Ressource der kamerunischen Bevölkerung	291
5. Das plurale Rechtssystem und seine Verflechtungen	303
5.1 Die Pluralität des kolonialen Rechtssystems und ihre Folgen für die Aneignung von Gerichtsbefugnissen	304
5.2 Verflochtene Rechtsbeziehungen und die Interaktion rechtlicher Institutionen.....	318
5.3 Anpassungen und Aneignungen: Koloniale Eingriffe und gegenseitige Adaptionen rechtlicher Praktiken	331
5.4 Koloniale Eingriffe in Geschlechterbeziehungen und die Kontrolle »wilder« Sexualität	360
6. Fazit.....	386

Quellen und Literatur	401
Anhang	443
Abbildungen	443
Abkürzungen	444
Dank	445

Im Folgenden verwende ich die historischen Ortsnamen sowie die historischen Bezeichnungen der afrikanischen Gesellschaften wie sie zur Kolonialzeit gebraucht wurden.

Einleitung

»Zwischen zwei Dörfern des schönen Ländchens Dibombari schwebte seit langem ein Grenzstreit. Ich hatte zunächst den Präses der Basler Mission, den alten und um die Dualas hochverdienten Missionar Bohner gebeten, den Streit im Vergleichswege zu regeln. Allein der gegenseitige Groll saß zu tief, und schließlich musste ich in der Sache doch einen Termin ansetzen. Ich bat Herrn Bohner, bei der Verhandlung zugegen zu sein. Die Sache ging ganz gut, ich entschied zugunsten des einen Dorfes, dessen Häuptling, ein alter, freundlicher Mann, mir einen besonders guten Eindruck gemacht hatte. Schweigend hörten beide Parteien, die in Masse erschienen waren, das weise Urteil mit Gründen an. Kaum aber hatte sich die Gerichtshalle geleert, als sich draußen ein gewaltiges Geschrei und eine wilde Rauferei erhob. Der Polizeisoldat, der den Dienst im Gerichtssaal hatte, stürzte sich mutig unter die Kämpfenden und suchte Frieden zu stiften. Als auch wir, die Weißen, hinausstürzten, lief alles davon. Nur der Sieger im Prozeß, der alte Häuptling, lehnte halb ohnmächtig, aus einer Kopfwunde blutend, an der Wand des Palaverhauses, und der Vertreter der bewaffneten Macht stand in kläglichem Zustande vor mir. Das Gesicht zerkratzt, die schöne rote Leibbinde zerrissen, ohne Fez und Seitengewehr – beide waren ihm weggenommen –, war er ein trauriges Opfer seines Pflichtgefühls. Ich ließ den Alten verbinden, gab dem Soldaten ein Schmerzensgeld und bat Herrn Bohner, noch einmal sein Glück mit Vergleichsverhandlungen zu versuchen, da es mir doch zweifelhaft erschien, ob ich mit meinem Richterspruch das Richtige getroffen hätte. Und dieses Mal hatte der Missionar mehr Glück als der Richter.«¹

Dieser Bericht aus den 1890er Jahren wirft ein Schlaglicht auf die Probleme, mit denen die deutsche Kolonialverwaltung bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die afrikanische Bevölkerung Kameruns konfrontiert war. Theodor Seitz, der von 1907 bis 1910 Gouverneur von Kamerun war, schilderte diesen Fall aus seiner früheren Zeit als Regierungsrat beim Gouvernement in seinen publizierten Erinnerungen.

Zunächst fällt auf, dass Seitz als Repräsentant des kolonialen Staates anfangs nicht beanspruchte, den Rechtsstreit zu schlichten, sondern statt-

1 Seitz 1927, S. 46–47.

dessen einen Missionar beauftragte. Erst als dessen Schlichtungsversuch misslang, setzte er einen Gerichtstermin an. Seitz gibt nur einen kurzen Hinweis auf die Gründe für seinen Richtspruch: seinen guten Eindruck von dem freundlich wirkenden »Häuptling«. Diese Passage mag exemplarisch dafür stehen, wie willkürlich die Kolonialbeamten in Gerichtsverhandlungen entscheiden konnten. Seitz selbst zweifelte schon kurz nach seiner Entscheidung, »ob er mit [s]einem Richtspruch das Richtige getroffen« habe. Häufig hatten die Beamten nur geringe Kenntnisse der Tatbestände und der lokalen Rechtsgewohnheiten und auch für die Anwendung von deutschem Recht waren die meisten nicht juristisch ausgebildet. Dennoch fiel ihnen die Aufgabe zu, in ihrer Arbeit zwischen diesen unterschiedlichen Rechtsordnungen zu vermitteln. So konnte es vorkommen, dass sie wie Seitz nach Sympathie entschieden oder sich auf die Informationen ihrer afrikanischen Berater verließen. Der Fall ist weiter ein Beispiel dafür, dass den Kolonialbeamten oft die Macht fehlte, ihre Entscheidung durchzusetzen. Der durch Seitz in seinem Anspruch bestätigte Mann wurde, kaum dass er das Gerichtsgebäude verlassen hatte, von seinen Kontrahenten angegriffen. Auch der Polizeisoldat als Vertreter der staatlichen Macht konnte dagegen nichts ausrichten. Der Prozesssieger, der blutend an der Wand lehnte, sowie der seiner Zeichen der Vertretungsmacht beraubte Repräsentant der kolonialstaatlichen Ordnung stehen somit symbolisch für die geringe Durchsetzungskraft der Kolonialverwaltung und des kolonialen Rechts. Zwar ergriffen die Männer, die das Urteil nicht akzeptierten, die Flucht, sobald die Europäer aus dem Gerichtssaal gerannt kamen. Der Konflikt war aber durch das Urteil des Kolonialbeamten keineswegs gelöst. Letztendlich übergab der Kolonialbeamte den Streit wiederum dem Missionar, dem die Einigung der beiden Parteien gelang.

Gegenstand und Fragestellung

Für die Deutschen war der Anspruch, die Gerichtsbarkeit über die kolonisierte Bevölkerung auszuüben, zentraler Bestandteil ihrer Herrschaft über Kamerun. Normsetzung und Gerichtsbarkeit waren Kernaufgaben des modernen Staates, an dessen Herrschaftsorganisation sich die Deutschen für die Beherrschung ihrer Kolonien orientierten. Allerdings blieben Konflikte zwischen Kolonialverwaltung und afrikanischer Bevölkerung, die sich

aus der Übernahme der Gerichtsbarkeit und den Eingriffen in die lokalen Rechtsverhältnisse ergaben, nicht aus. Und trotz der Überzeugung deutscher Kolonialpolitiker, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die afrikanische Bevölkerung für die politische Kontrolle von fundamentaler Bedeutung war, gab es anfangs zudem auch keine Konzepte für die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse in den erworbenen Kolonien. Konkrete Auffassungen, wie die Gerichtsbarkeit organisiert werden sollte, welches Recht den Entscheidungen zugrunde liegen müsste und inwieweit die Kolonialregierung dabei bestehendes Recht zu berücksichtigen hatte, entwickelten sich erst im Laufe der Zeit. Die sich dabei herausbildende Rechtsordnung war im deutschen Kolonialreich durch eine duale Struktur gekennzeichnet, die ähnlich auch die Rechtsordnungen anderer europäischer Kolonialmächte in Afrika bestimmte: Deutsche Reichsgesetze galten in den Kolonien nur für Europäer und Europäerinnen, die afrikanische Bevölkerung blieb von diesem Recht ausgeschlossen. Für sie galt das sogenannte »Eingeborenerecht«, das aus den für die Kolonien erlassenen Verordnungen sowie dem afrikanischen Recht bestand.

Die Rechtsverhältnisse in der Kolonie Kamerun waren geprägt von einer grundlegenden Spannung: Der zentralen Bedeutung von Recht im modernen Staat sowie dem Anspruch der Kolonialmacht, Normsetzung und Gerichtsbarkeit als Ausweis moderner Staatlichkeit in ihren Kolonien durchzusetzen, stand die Tatsache gegenüber, dass den Deutschen genau dafür einerseits vor Ort oft die Kapazitäten fehlten und dass sie andererseits nicht zuletzt aufgrund machtpolitischer Überlegungen rechtsstaatliche Prinzipien gegenüber der afrikanischen Bevölkerung massiv einschränkten. In der vorliegenden Untersuchung widme ich mich den Auswirkungen dieser Spannung auf die Kolonialherrschaft. Ich analysiere, welche Bedeutung die Gerichtsbarkeit für die Interaktion von Kolonisierten und Kolonisierenden hatte und wie beide Gruppen sie dazu nutzten, Machtpositionen in der kolonialen Situation zu erkämpfen und zu sichern. Dabei zeigt sich, dass Recht und Gerichte zentrale Orte waren, in denen das Verhältnis zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten ausgehandelt wurde. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht daher die doppelte Frage, inwiefern Recht und Gerichtsbarkeit im kolonialen Kamerun einerseits als Herrschaftsinstrument der deutschen Kolonialmacht dienten, von beiden andererseits aber auch ermächtigende Wirkungen für die kolonisierte Bevölkerung ausgingen. Dieser Zugriff schließt auch die Frage mit ein, ob und wie Letztere an der Gestaltung der Rechts- und Gerichtspraxis beteiligt waren.

Herrschaft in der kolonialen Situation

Koloniale Herrschaft verstehe ich als eine verstetigte, institutionalisierte Machtausübung, die landfremde Herrschende über die Bevölkerung einer politischen Einheit ausübten, die durch die koloniale Herrschaft oftmals erst konstituiert wurde. Diese Einheit war vom Territorium der kolonisierenden Macht räumlich entfernt oder wurde zumindest aufgrund der Bevölkerungsstruktur und historischen Entwicklung als nicht oder weniger zugehörig konstruiert und erfahren.² Die jeweiligen Kolonialmächte erhoben einen exklusiven Besitzanspruch auf das beherrschte Territorium und institutionalisierten Formen völker- und staatsrechtlicher Abhängigkeit. Die deutsche Herrschaft in Kamerun orientierte sich am Leitbild eines westlichen Verwaltungsstaats, was den Anspruch auf ein Gewaltmonopol, ein Monopol der Streitregelung und Normsetzung und den Aufbau eines bürokratischen Herrschaftsapparates beinhaltete; zudem sollte sich die staatliche Ordnung auf eine segregierte Gesellschaft gründen.³

Der in Anlehnung an Trutz von Trotha verwendete Begriff der Herrschaftsutopie bezeichnet die Zielvorstellung einer Institutionalisierung von Macht in einem Staat, von Herrschaft als staatlicher Herrschaft.⁴ Dabei verstehe ich die rassistische Differenzierung afrikanischer und europäischer Bevölkerungsteile innerhalb des kolonialen Staates als inhärenten Bestandteil der kolonialen Herrschaftsutopie. Machtpolitische Rücksichtnahme, fehlende Kapazitäten und Widerstände in der kolonisierten wie deutschen Bevölkerung behinderten deren Umsetzung in der Praxis, sowohl hinsichtlich des Aufbaus eines modernen Staatswesens als auch hinsichtlich einer strikten rassistischen Segregation. Der Begriff der Utopie verweist auf die Diskrepanz zwischen dem Ideal und seiner Umsetzung. Inwieweit ein Gewaltmonopol, ein Monopol der Streitregelung und Normsetzung, inwieweit der Aufbau des bürokratischen Herrschaftsapparats und die strikte Segregation der kolonialen Gesellschaft erreicht wurden, ist gerade Gegenstand der folgenden Untersuchung, in der mit einem Fokus auf das

2 In Anlehnung an die Definition des Begriffs »Kolonie« bei Osterhammel 2006b, S. 16. Vgl. auch Trotha 2004, S. 50. Zur Debatte, inwieweit der Begriff des Kolonialismus auf Herrschaftsformen an den Rändern von Imperien ausgeweitet werden muss und koloniale Konnotationen und quasi-koloniale Beziehungen als »internal colonialism« auch innerhalb Europas existierten, vgl. für das deutsche Kaiserreich Conrad 2006, S. 139–53; Blackburn 2004, S. 322–23.

3 Vgl. Trotha 2004, S. 60–61.

4 Trotha 1994, S. 12–15.

Recht und die Gerichtsbarkeit Bedingungen und Probleme der alltäglichen Umsetzung von Herrschaft herausgearbeitet werden.

In Anlehnung an den von Georges Balandier geprägten Begriff der »kolonialen Situation« werden dazu die Herrschaftsprozesse mit Blick auf das Sozialgefüge unterschiedlicher Gruppierungen analysiert; ein Gefüge, das vor allem durch den grundsätzlichen Konflikt zwischen den Kolonisierenden und den Kolonisierten geprägt war.⁵ In Rassifizierungen oder in evolutionistischen Kategorien ausgedrückte kulturelle Unterschiede dienten dazu, diese beiden Gruppen voneinander abzugrenzen: Zu den Kolonisierenden gehörten nach dem Verständnis der deutschen Kolonialmacht alle Personen, die innerhalb des kolonialen Diskurses als »weiß« galten und damit zu der dominierenden gesellschaftlichen Gruppe zählten. Der koloniale Diskurs wird hier in Anlehnung an den Diskursbegriff von Michel Foucault als Aussagensystem verstanden, das Wahrheiten über das koloniale Andere sowie das kolonisierende Selbst konstituierte.⁶ Bestimmte Praktiken und Regeln organisierten das Sprechen über die koloniale Welt und hatten so Teil an deren Konstituierung.⁷ Aussagen, die innerhalb des Kontexts von Rechtsregeln und Gerichtsurteilen getroffen wurden, kam innerhalb dieser Konstitutionsprozesse besondere Bedeutung zu, weil sie, zumindest nach dem Rechts- und Herrschaftsverständnis der kolonialen Autoritäten, mit staatlicher Macht durchgesetzt werden konnten. Ein Beispiel dafür ist der Rechtsstatus der Eingeborenen, der die Differenz zwischen den Kolonisierenden und den Kolonisierten innerhalb der Herrschaftsordnung rechtlich festschrieb. Der Blick auf Recht und Gerichtsbarkeit im kolonialen Kamerun trägt somit auch dazu bei, diskursive Prozesse des *othering*⁸ sowie die rechtlichen Praktiken zu rekonstruieren, in denen sich die Produktion von Differenz institutionalisierte.

5 Balandier 1970.

6 Foucault 2001; Foucault 1981, v. a. S. 74; Mills 1997, S. 115.

7 Foucault 1981, S. 74; vgl. im Zusammenhang des Orientalismus auch Said 2003, S. 3.

8 Dieser auf Gayatri Chakravorty Spivak zurückgehende Begriff bezeichnet Prozesse, in denen koloniale Diskurse das Andere des kolonisierenden Selbst schaffen. Indem das Andere vom Machtdiskurs ausgeschlossen und als fremd und andersartig klassifiziert wird, wird in dieser Abgrenzung auch eine Normalität definiert. Zugleich wird das kolonisierende Selbst in diesem Prozess als souverän konstruiert. Spivak 1985; vgl. Ashcroft/Griffiths/Tiffin 2006, S. 169–73. Der Begriff des Anderen geht auf Jaques Lacan zurück, allerdings unterscheiden nicht alle Autoren zwischen dem kolonialen »other«, das z. B. durch Diskurse des »Primitiven« als different konstruiert und vom kolonisierenden Selbst marginalisiert und zum Fokus kolonialer Unterwerfung gemacht wird, und dem kolonialen »Other« als Bezugspunkt der kolonialen Subjektbildung, ebd., S. 172.

Aus der rassistischen Abgrenzung von weißen Kolonisierenden und schwarzen Kolonisierten folgte, dass innerhalb des kolonialen Diskurses auch Personen, die nicht Teil des kolonialen Verwaltungsapparats waren, zu den Kolonisierenden als Herrscher über die kolonisierte Bevölkerung gezählt wurden. Diese konnten in unterschiedlichen Beziehungen zur staatlichen Kolonialmacht stehen, die den Herrschaftsanspruch gegenüber der internationalen Gemeinschaft erhob. Kolonialbeamte, Kaufleute, Plantagenbesitzer, Missionare und Forschungsreisende unterschieden sich in ihren Zielen, Motiven und Modellen des Kolonialismus.⁹ Der Begriff der »kolonialen Situation« impliziert somit auch, dass an der kolonialen Machtausübung nicht nur die offiziellen Vertreter des Kolonialstaats beteiligt waren. Zudem lenkt er die Aufmerksamkeit auf die Interaktion zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten und die strukturellen Bedingungen ihrer Beziehung.

Methodisch ergibt sich daraus, dass bei der Analyse der Gerichtspraxis, ihrer Verfahren, Effekte und Schwierigkeiten vor allem die unterschiedlichen Handlungsspielräume, Einflüsse und Funktionen der an der Gerichtsbarkeit beteiligten Akteursgruppen in den Blick genommen werden. In erster Linie betrifft dies die Kolonialbeamten¹⁰ und ihre Handlungen im Kontext der Rechtssetzung und Rechtspflege, also zum Beispiel bei der Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen oder auf ihren Gerichtsreisen durch ihre Amtsbezirke. Gerade weil die Analyse sich aber auch auf die begrenzte Reichweite kolonialstaatlicher Herrschaft und auf solche Kontexte richtet, in denen staatliche Aufgaben an nicht-staatliche Akteure delegiert oder von diesen angeeignet wurden, erweitert sich der Blick auch auf andere Akteursgruppen innerhalb der Gerichtsbarkeit, darunter europäische Rechtsanwälte, Missionare, Expeditionsleiter und afrikanische Autoritäten, Dolmetscher, Prozessparteien und Zeugen. Erst indem so die Gestaltungsspielräume der Kolonisierten systematisch in die Analyse der Bedingungen und Mechanismen kolonialer Herrschaft einbezogen werden, wird diese als ein sozialer Prozess erkennbar. Dies impliziert nicht, dass alle Beteiligten gleichberechtigt an diesem Prozess teilnehmen konnten. Er war eingebettet in asymmetrische Machtbeziehungen, nicht zuletzt den Rah-

⁹ John Comaroff hat z. B. verschiedene Modelle des Kolonialismus für unterschiedliche Gruppen in Südafrika herausgearbeitet, Comaroff 1997, S. 179–81.

¹⁰ Als Kolonialbeamter wird hier jedes zivile und militärische deutsche Mitglied der Kolonialverwaltung bezeichnet, unabhängig davon, ob ihm im dienstrechtlichen Sinne der Status eines Beamten zukam.

men ethnisierte und rassifizierte Differenz, und die beteiligten Akteure konnten ihre Beteiligung sehr unterschiedlich erfahren.

Die koloniale Herrschaftsausübung fand zudem in einem komplexen Interaktionsraum statt, der bedingt wurde von lokalen Gegebenheiten und persönlichen Entscheidungen von Beamten innerhalb der einzelnen Amtsbezirke über nationale kolonialpolitische Entscheidungen und Stimmungslagen bis hin zur Konkurrenz und Zusammenarbeit der Kolonialmächte auf internationaler Ebene.¹¹ Innerhalb und zwischen diesen Ebenen fanden unterschiedliche Austauschbeziehungen statt, die Teile einer *entangled history*¹² bildeten. Sie waren durch die Zirkulation von Wissen, Gütern und Menschen in einem durch die imperiale Weltordnung strukturierten globalen Raum gekennzeichnet, der auf rechtlicher Ebene durch völkerrechtliche Verträge bestimmt wurde. Auch die zwischenstaatliche globale Ordnung war im engen Zusammenhang mit lokalen rechtlichen Konflikten in verschiedenen Kolonien entstanden, Konflikten, die das Verhältnis unterschiedlicher rechtlicher Institutionen und die Bedeutung des Staates als zentrale rechtliche Autorität durchzusetzen halfen.¹³ Die Kolonialisierung Kameruns in der Phase des Hochimperialismus erfolgte allerdings zu einer Zeit, als sich diese Ordnung auch aufgrund der längeren Kolonialgeschichte anderer europäischer Mächte schon weitgehend konsolidiert hatte.

Für die Frage, welche Rolle dem Recht innerhalb der deutschen Kolonialherrschaft zukam, ist Kamerun aus verschiedenen Gründen besonders geeignet. Anders als zum Beispiel in der deutschen Kolonie Deutsch-Ostafrika wurde Kamerun in den ersten Jahren nicht von einer Handelskompanie verwaltet. Bereits kurz nach dem »Erwerb« der Kolonie Kamerun im Jahr 1884 wurde sie der formalen Herrschaft des Deutschen Reichs unterstellt, die Kolonialbeamte als direkte staatliche Vertreter ausübten. Die nach der Jahrhundertwende stark zunehmende Plantagenwirtschaft, die besonders im fruchtbaren Gebiet am Kamerunberg die wirtschaftliche Produktion dominierte, erforderte zahlreiche Eingriffe in die Lebensverhältnisse der afrikanischen Bevölkerung, weil Arbeitskräfte für die Kolonialwirtschaft aus der Bevölkerung der Kolonie rekrutiert werden sollten. Dies

11 Zu Ansätzen, die transnationale Prozesse und Verflechtungen sowie die globalen Dimensionen lokaler Ereignisse und Strukturen erfassen, vgl. Merry 1992; vgl. auch Werner/Zimmermann 2002; Budde/Conrad/Janz 2006.

12 Randeria 2000. Shalini Randeria grenzt sich mit dem Konzept der *entangled history* von Konzepten alternativer oder paralleler Modernen ab. Stattdessen versteht sie verschiedene Formen der Moderne als Produkt der Entwicklung einer gemeinsamen Geschichte.

13 Benton 2002, S. 29; Benton 1999, S. 565, 588.

wirkte sich auch auf die koloniale Rechtspolitik aus, denn die Kolonialregierung war der Ansicht, afrikanische Ehepraktiken behinderten eine Integration afrikanischer Männer in die Kolonialwirtschaft. Zudem lösten zwei Justizskandale um Verwaltungsbeamte in Kamerun Mitte der 1890er Jahre in Deutschland eine intensive Debatte über die koloniale Rechtspflege aus. Eine Verfügung, die bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika regelte, wurde 1896 als Reaktion auf diese Skandale erlassen. Nicht zuletzt ist Kamerun für die Bedeutung des Rechts innerhalb der kolonialen Herrschaft insofern aufschlussreich, als die afrikanische Bevölkerung in ihren intensiven Protesten gegen die Kolonialverwaltung auch die Rechtspflege stark kritisierte. Vor allem die an der Küste lebenden Duala forderten die Abschaffung der rechtlichen Ungleichbehandlung und der Prügelstrafe. Darüber hinaus beanspruchten sie für bestimmte Rechtsbereiche, wie zum Beispiel die Eheregelungen, die Wiederherstellung ihrer rechtlichen Autonomie. Konflikte, die die deutsche Herrschaft in Kamerun prägten, waren also direkt mit Fragen der Rechtspolitik verbunden.

Die historische Analyse der kolonialen Rechtsverhältnisse gewinnt insofern an Bedeutung, als die koloniale Neuordnung der Rechtsverhältnisse die kolonisierten Gesellschaften und deren Recht nicht nur fundamental, sondern auch nachhaltig beeinflusst hat. Die Grundbesitzverhältnisse und die rechtliche Ordnung des Landbesitzes in Kamerun gehen beispielsweise bis heute auf die koloniale Rechtsordnung der Deutschen zurück.¹⁴ Viele politische Fragen werden noch immer in den Kategorien von Gewohnheitsrecht und staatlichem Recht diskutiert und entschieden, die zuerst unter kolonialen Verhältnissen eingeführt wurden.¹⁵

Recht und Gerichtsbarkeit als Gegenstand der Analyse

Zur Frage, was Recht ist, gibt es eine breite Diskussion in unterschiedlichen Disziplinen wie der Anthropologie, Rechtswissenschaft und Philosophie. Die Antworten fallen nicht nur zwischen sondern auch innerhalb der Disziplinen unterschiedlich aus. Klassische, vor allem auf die westliche Entwicklung orientierte Rechtsbegriffe fokussieren auf geltende Normen sowie staatliche Zwangsmittel, mit denen diese in formalisierten Verfahren

14 Eckert 1999, S. 78.

15 Mamdani 2001.

durchgesetzt werden.¹⁶ Dabei hat sich in der Rechtssoziologie die auf Roscoe Pound zurückgehende Unterscheidung zwischen den erlassenen Rechtsnormen, dem *law in the books*, und der Rechtspraxis, dem *law in action*, herausgebildet. *Law in the books* bezieht sich auf die Summe der geltenden Rechtsnormen. Es wird unterschieden von dem Gehalt, den diese Normen durch den Rechtsstab, also die Personen, die mit der Interpretation, Anwendung und Durchsetzung dieser Normen betraut sind, als *law in action* erhalten.¹⁷ Insbesondere in der Auseinandersetzung mit den Rechtsverhältnissen in heterogenen Peripherien von Imperien oder in solchen Gesellschaften, deren politische Organisation stark vom westlichen Modell staatlicher Herrschaft abwich, erwies sich die konzeptionelle Bindung des Rechts an staatliche Gewalt jedoch als problematisch.¹⁸ Die Frage, inwieweit nicht-staatliche Gesellschaften überhaupt Recht besäßen, beschäftigte dementsprechend vor allem die Rechtsanthropologie.¹⁹

Für die vorliegende Untersuchung ist ein Rechtsverständnis, das allein auf formalisierte Verfahren und die Durchsetzung des Rechts mit Hilfe staatlicher Zwangsmittel gründet, wenig zielführend. In der Kolonie Kamerun fehlten geregelte Verfahren weitgehend und es gab nur wenig Möglichkeiten, die Geltung kolonialrechtlicher Normen zu erzwingen. Eine an Rechtsnormen und ihrer verfahrensförmig strukturierten Durchsetzung orientierte Definition würde deshalb den Gegenstandsbereich unnötig einengen und der tatsächlichen Situation vor Ort nicht gerecht werden. Auch eine normative Verwendung des Rechtsbegriffs, die dazu dient, Recht von Unrecht abzugrenzen, hilft mit Blick auf die Fragestellung wenig. Als Teil der Untersuchung wird gerade danach gefragt, wie die Kolonialbeamten innerhalb ihrer Herrschaftsausübung Gerichtsbarkeit in machtpolitischer Hinsicht funktionalisierten, Fälle willkürlich entschieden und brutale Strafen verhängten. Im Folgenden geht es zudem nur mittelbar um die Funktion von Recht, soziale Zusammenhänge, insbesondere der

16 Vgl. z. B. Loos/Schreiber 1984, S. 231.

17 Vgl. Reh binder 2000, Nr. 3.

18 Vor dem Hintergrund der Beschäftigung mit Rechtsverhältnissen in der heterogenen Peripherie der K. u. K.-Monarchie und der Beobachtung, dass das alltägliche Leben dort von anderen rechtlichen Regeln als dem geltenden staatlichen Recht dominiert wurde, löste zum Beispiel der Rechtssoziologe Eugen Ehrlich mit dem Begriff des »lebenden Rechts« bereits Anfang des 20. Jahrhunderts das Recht von der staatlichen Gewalt, um so die Beschreibung pluraler Rechtsordnungen zu ermöglichen. Vgl. zu einer Auseinandersetzung mit der unterschiedlichen Terminologie von Pound und Ehrlich: Nimaga 2009.

19 Als kurzen Überblick über die Standpunkte dieser Debatte vgl. Wesel 2006, S. 64–66.

afrikanischen Gesellschaften, auf dem Gebiet der Kolonie Kamerun zu ordnen. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen stattdessen das Miteinander unterschiedlichen Rechts, die Auswirkungen der Struktur der kolonialen Rechtsordnung sowie der faktischen Gegebenheiten der staatlichen Rechtsdurchsetzung auf das Verwaltungshandeln der Lokalbeamten und die Nutzung von Rechtssprechungsinstitutionen in der Interaktion zwischen Kolonialmacht und kolonisierter Bevölkerung. Gerade der Anspruch der Kolonialmacht, ein auf den Staat bezogenes Recht einzuführen und durchzusetzen und auch bestehendes afrikanisches Recht zumindest formal in diese staatliche Rechtsordnung zu integrieren, ist dabei ein wichtiger Faktor. Damit greifen auch Perspektiven zu kurz, die allein auf die in den einzelnen Kontexten relevante Regelungen, Praktiken und Konfliktlösungsinstitutionen fokussieren.

Für diese Untersuchung wird Recht daher in Orientierung an rechtssoziologischen Ansätzen als Produkt der Handlungen derjenigen verstanden, die mit dem Erlass von Rechtsregeln und der Ausübung von Gerichtsbarkeit in unterschiedlichen sozialen Kontexten beschäftigt waren, sowie als die Summe der Effekte, die diese Handlungen zeitigten.²⁰ Recht ist damit eine von Menschen gemachte, sich verändernde und kulturell spezifische Formation, die sich in Beziehung zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Interessen entwickelt. Dabei fallen hier auch ein bestimmter institutioneller Ort, eine Sprechhaltung und eine zugeschriebene Autorität unter den Untersuchungsgegenstand des Rechts. Um Handlungen und Strukturen mit einem Bezug zum Recht im Hinblick auf ihre Bedeutung im kolonialen Herrschaftsprozess zu analysieren, werden verschiedene miteinander verbundene juristische, kolonialpolitische und administrative Diskurse über das Recht untersucht. Um allerdings in der Analyse die diskursive Ebene mit der verwaltungs- und rechtspraktischen zu verschränken, wird die wechselseitige Konstitution dieser Diskurse und kolonialrechtlichen Praktiken ausgeleuchtet. Das *law in the books*, in Form von durch die Kolonialregierung in Kraft gesetzten Rechtsbestimmungen, ist dabei als Ausdruck von Vorstellungen über das »Sollen« von Bedeutung, wobei gerade dessen Diskrepanz zum »Sein«, zum *law in action*, einen wichtigen Aspekt der Untersuchung bildet.²¹ Die in Kamerun geltenden Rechtsnormen enthielten kolonialpolitische Zielvorstellungen, verfestigten die Produktion von Differenz in der kolonialen Situation und brachten zugleich Urteile

20 Vgl. Rehbinder 2000, Nr. 43.

21 Vgl. zum Verhältnis von Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit Pospíšil 2003, S. 50.

über die Kolonisierten zum Ausdruck.²² Aus der Gegenüberstellung der Rechtspraxis vor Ort mit den kolonialrechtlichen Bestimmungen lassen sich Hinweise auf die Probleme der Umsetzung politischer Planungen in der Kolonie entnehmen. Wenn man die Regelungen als Reaktion auf diagnostizierte Missstände, Fehlentwicklungen und Probleme versteht, lassen sich über eine Untersuchung dieser Bestimmungen indirekt Rückschlüsse auf die Umstände der kolonialen Rechtsprechung ziehen.

Entsprechend dieses Rechtsbegriffs wird innerhalb dieser Untersuchung auch die Gerichtsbarkeit in einem weiten Sinne verstanden und umfasst unterschiedliche Formen der Konfliktbeilegung und Bestrafung. Gerichtsbarkeit in diesem weiten Sinne war weder auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt noch ließ sie sich immer eindeutig von der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Beamten trennen. Gerade zu Beginn der deutschen Kolonialherrschaft in Kamerun dienten Gerichtsverhandlungen dazu, Streitigkeiten zu schlichten, Verträge zu schließen, politische Konflikte zu verhandeln sowie Personen zu verurteilen. Mit Blick auf die Fragestellung ist es daher wenig aufschlussreich, streng zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Regelung von Konflikten zu differenzieren. Daraus folgt auch, dass koloniale Gerichte sowie afrikanische Gerichte gleichermaßen in die Analyse einbezogen werden. Der Gegenstandsbereich der Untersuchung umfasst somit alles, was im Namen von Recht und in Gerichtsverhandlungen beziehungsweise »Palavern« in Kamerun verhandelt wurde. Darunter fallen der Erlass von Verordnungen ebenso wie willkürliche Gerichtsurteile von Beamten, Prügelexzesse bei der Strafverfolgung und Verhandlungen vor afrikanischen Gerichten. Nur eine gemeinsame Betrachtung, so scheint mir, erlaubt es, die Rechtsverhältnisse in ihrer Gesamtheit zu erfassen, die die koloniale »Eingeborenenpolitik« sowie die Handlungen der beteiligten Akteure bestimmten und für die Herrschaft über die afrikanische Bevölkerung Kameruns von Bedeutung waren.

Indem ich am Beispiel des kolonialen Kameruns den Nutzen einer solchen integrativen Perspektive auf das koloniale Rechtssystem zu zeigen beabsichtige, möchte ich generell der historischen Forschung zur Funktionsweise von Gerichten innerhalb von rechtsppluralen kolonialen Kontexten methodische Impulse geben. Indem die unterschiedlichen Rechtssphären in Kamerun mit ihren verschiedenen Rechtsregeln, Autoritäten

22 Die kolonialrechtlichen Bestimmungen wurden im *Reichsgesetzblatt*, im *Central-Blatt für das Deutsche Reich* bzw. *Reichsanzeiger* und ab 1890 im *Deutschen Kolonialblatt* veröffentlicht. Zu den Veröffentlichungsorten vgl. Sippel 1998, S. 219–24.

und Institutionen und deren Wechselwirkungen innerhalb der kolonialen Situation gemeinsam analysiert und als Einheit betrachtet werden, wird sichtbar, dass Afrikanerinnen und Afrikaner die verschiedenen Gerichte und Rechtsordnungen als Teile *eines* Handlungsraums begriffen und die Gesamtheit der unterschiedlichen Institutionen als Optionen in ihre Handlungen einbezogen. So lassen sich die Bedingungen und Konflikte der Streitregelung innerhalb des kolonialen Kontextes aufzeigen und die Bedeutung der Pluralität des Rechtssystems für die einzelnen Gerichte deutlich machen. Erst der Blick auf die Verflechtungen zwischen unterschiedlichen Rechtssphären sowie die Konflikte, die aus diesem Neben-, Mit- und Gegeneinander divergierenden Rechts entstanden, ermöglicht es, die unterschiedlichen Rechtskorpora und Entscheidungsinstitutionen und ihre Interaktion als Teile eines pluralen Rechtssystems zu verstehen, das spezifisch für die koloniale Situation war.²³

Koloniales Wissen

Die deutsche koloniale Rechtspolitik sah vor, dass die Kolonialbeamten vor allem bei nicht-strafrechtlichen Fällen das lokale afrikanische Recht anwenden sollten. Um dieses aber überhaupt in ihre Entscheidungen einbeziehen zu können, mussten die Beamten das jeweilige afrikanische Recht kennen. Je mehr Regionen und Bevölkerungsgruppen die Deutschen unter ihre Verwaltung stellten, desto größer und vielfältiger wurde daher der Wissensbedarf. Zudem entsprach es dem deutschen Selbstverständnis, eine moderne Kolonialmacht zu sein, dass die kolonisierten Territorien und ihre Bevölkerungen vermessen und erforscht wurden, um die koloniale Herrschaft auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Die Wissensproduktion über das afrikanische Recht hing also eng mit der Ausübung kolonialer Gerichtsbarkeit zusammen. Um 1900 verstärkten sich aufgrund wissenschaftlicher und politischer Entwicklungen in Deutschland Bestre-

23 Verschiedene soziale Kontexte stellen Regeln und Sanktionsmechanismen zur Verfügung, die vom Staat relativ unabhängig sein können. Die jüngere rechts- und sozialwissenschaftliche Forschung hat daher betont, dass Rechtspluralismus in verschiedenen Graden in jeder Gesellschaft vorkommt. Vgl. Reh binder 2000, Nr. 48–50; Merry 1988, S. 873. Hier dient der Begriff des Rechtspluralismus aber dazu herauszustellen, dass sich in Kontexten kolonialer Herrschaft besonders ausgeprägte Formen von Rechtspluralismus entwickelten, in denen mehrere Rechtsordnungen mehr oder weniger formell in ein gemeinsames Rechtssystem integriert wurden und mitunter in denselben Fällen um Geltung konkurrierten.

bungen, das Recht der Bevölkerungen in den deutschen Kolonien zu erforschen. Das so erhobene Wissen sollte ein Hilfsmittel für die Herrschaftspraxis zur Verfügung stellen und dazu dienen, die Kolonisationsmethoden zu verbessern. Dabei schlug sich das Wissen über das kolonisierte Andere auch in den rechtlichen Regelungen nieder und floss in die Organisation der Gerichtsbarkeit ein. Von Bedeutung waren dafür die den kolonialen Diskurs strukturierende Dichotomie »zivilisiert« versus »primitiv« sowie rassifizierende Kategorien. Das Selbstbild der Kolonisierenden als »zivilisierte« Herrscher über »primitive« Gesellschaften manifestierte sich zum Beispiel in ihren Urteilen über »unzivilisierte«, irrationale afrikanische Rechtsgewohnheiten sowie über die angebliche Willkür der Entscheidungen »traditioneller« Gerichte.

Damit das Verhältnis von Wissen und kolonialer Herrschaft jenseits eines gemeinsamen diskursiven Rahmens und legitimierender Kategorisierungen erfasst werden kann, müssen aber ihre konkreten Wechselverhältnisse in den Blick genommen werden, insbesondere die Auswirkungen der Wissensproduktion auf die Regierung und die lokalen Kontexte der jeweiligen Kolonie. Innerhalb der Untersuchung wird daher danach gefragt, inwieweit das so produzierte Wissen die Gerichtspraxis tatsächlich beeinflusst hat. Durch den Blick auf konkrete Wissenstransfers über afrikanisches Recht sowie über rechtliche Verfahren des kolonialen Staates lässt sich herausarbeiten, welche Wissensbestände die Herrschaftsausübung tatsächlich bedingten und welche Gruppen Wissen in der kolonialen Interaktion nutzen konnten.

Einordnung der Untersuchung in den Forschungsstand

Die Forschungslandschaft zum Recht in kolonialen Verhältnissen ist thematisch und methodisch heterogen und durch unterschiedliche disziplinäre Herangehensweisen geprägt. Vereinfacht lassen sich juristische, rechtsanthropologische und historische Arbeiten unterscheiden. Diese Einteilung erlaubt, Defizite der Forschung zum kolonialen Recht in den deutschen Kolonien mit Blick auf die disziplinären Hintergründe zu kontextualisieren:

Ein Großteil der Arbeiten zum deutschen Kolonialrecht stammt aus dem Umfeld der Rechtsgeschichte, die in Deutschland meist an den juristischen Fakultäten angesiedelt ist. Sie behandeln daher fast ausnahmslos das

von Institutionen des Kolonialstaats abgeleitete Recht, wie es in den erlassenen Rechtsbestimmungen vorlag, und nähern sich dem Gegenstand damit in positivistischer, rechtsimmanenter Weise. Ihr Erkenntnisinteresse zielt auf die Rekonstruktion des geltenden Rechts sowie auf die Darstellung der juristischen Debatten in der Metropole. Die Gerichtspraxis erörtern sie, wenn überhaupt, nur in Bezug auf die Bestrafungsformen, etwa die Prügelstrafe. Eine historische Kontextualisierung der Ergebnisse oder der Bezug zu größeren historischen Zusammenhängen unterblieb in diesen Arbeiten bisher ebenso wie der Versuch, Konflikte bei der Anwendung und Durchsetzung vor Ort und die Handlungen der Kolonisierten in die Untersuchung einzubeziehen.²⁴

Aus einer anderen Perspektive beschäftigt sich die Rechtsanthropologie beziehungsweise eine sozialwissenschaftlich orientierte, häufig im anglo-amerikanischen Kontext angesiedelte Rechtswissenschaft mit dem Recht in (post-)kolonialen Verhältnissen. Recht wird hier vor allem als Konsequenz, Faktor und Indikator gesellschaftlicher Transformation untersucht. Entsprechende Arbeiten rücken die rechtliche Praxis und so auch Institutionen und Prozesse der Konfliktregelung ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Seit den späten 1970er Jahren stand dabei die Frage im Zentrum, wie staatliches Recht und andere normative Ordnungen wechselseitig aufeinander einwirken.²⁵ Galt das Interesse der Rechtsanthropologie anfangs vor allem den Veränderungen des lokalen einheimischen Rechts, so wurde zunehmend auch untersucht, wie die Anwendung europäischen beziehungsweise staatlichen Rechts in kolonialen Kontexten auf dieses zurückwirkte. Insbesondere wurden Situationen einbezogen, in denen Recht außerhalb der staatlichen Gerichte angewendet oder durch die kolonisierte Bevölkerung adaptiert wurde.²⁶ Der Rechtspluralismus, der zunächst vor allem ausgehend von kolonialen Rechtsverhältnissen erforscht wurde, bildet für diese Studien einen zentralen Bezugspunkt, auch wenn sein analytischer Wert mitunter bestritten wird.²⁷ In diesem Zusammenhang sind auch das Gewohnheitsrecht, seine Konstruktionsprozesse innerhalb der kolonialen Situation und die Veränderungen nichtstaatlicher Gerichtsinstitutionen in

24 Vgl. für Arbeiten dieser Art z. B. Schlottau 2007; Richter 2001; Fischer 2001; Wagner 2002; Schröder 2006; Wolter 1995; stärker eine historische Fragestellung verfolgt Grohmann 2001.

25 Merry 1988, S. 879.

26 Z. B. Benda-Beckmann 1984.

27 So z. B. bei Merry 1988, S. 874.

(post-)kolonialen Kontexten wichtige Untersuchungsgegenstände.²⁸ Ein Fokus liegt dabei auf der Frage, wie materielle Veränderungen das Recht in Abhängigkeit von den Erfordernissen der Kolonialherrschaft, von den Vorstellungen über afrikanisches Recht und von den Interessen afrikanischer Eliten veränderten.²⁹ Recht wird dabei in jüngeren Arbeiten stärker in Verbindung mit Kultur, Macht und anderen sozialen Beziehungen betrachtet, wobei auch diskutiert wird, wie Recht das Verhalten in sozialen Systemen verändert.³⁰ Seit den 1980er Jahren gab die Rechtsanthropologie ihre frühere ahistorische Sichtweise auf das Recht auf und begann, historische Kontexte stärker in ihre Untersuchungen einzubeziehen.³¹ Damit wurde der Übergang zu historischen Arbeiten vor allem der Afrikgeschichtsschreibung fließend. Dennoch richten sich rechtsanthropologische Arbeiten tendenziell stärker auf Normsysteme, Prozesse und Mechanismen der Konfliktregelung mit dem Ziel, das Funktionieren von Recht und Foren der Konfliktschlichtung für bestimmte Gesellschaften zu erklären. Eine direkte Verbindung zu den Fragen der Sicherung und Ausübung kolonialer Herrschaft und den Debatten der Kolonialforschung stehen nicht im Zentrum des rechtsanthropologischen Interesses. Zudem liegen nur vereinzelt Studien vor, die das Recht von afrikanischen Gesellschaften unter deutscher Kolonialherrschaft untersuchen.³²

Drittens schließlich nimmt sich auch die historische Forschung des Rechts im Kolonialismus an.³³ Dabei unterscheiden sich vor allem kolonialgeschichtliche und afrikgeschichtliche Arbeiten in ihren Fragestellungen und Perspektiven. Kolonialgeschichtliche Arbeiten betrachten die Rechts- und Gerichtsordnung als Teil des Aufbaus kolonialer Herrschaft und als deren Machtinstrument.³⁴ Für einen Großteil dieser Arbeiten ist das Recht allerdings vor allem im Hinblick auf angrenzende Fragen von

28 Konzeptionelle Überlegungen zum Gewohnheitsrecht bei Fitzpatrick 1984; Roberts 1984.

29 Diesen Zusammenhang untersucht am Landrecht und an der rechtlichen Regulation des Handels Chanock 1991; vgl. auch Snyder 1981, der das Gewohnheitsrecht als Produkt und Instrument der Transformation präkapitalistischer Gesellschaften untersucht.

30 Vgl. z. B. Merry 1982.

31 Mann/Roberts 1991b, S. 7.

32 Z. B. Moore 1986.

33 Mommsen/de Moor 1992. Grundlegende Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Kolonialismus im Zusammenhang der Besprechung einiger Arbeiten liefert Merry 1991.

34 Zum deutschen Kolonialrecht Voigt/Sack 2001. Zu Gerichtsverhandlungen als Inszenierungen kolonialer Macht Deutsch 2002; zur Legitimation kolonialer Herrschaft über den Anspruch einer *rule of law* im britischen Kolonialismus vgl. Hussain 2003.

Bedeutung, nicht jedoch als eigener Gegenstand. Bei den afrikageschichtlichen Arbeiten stehen hingegen der Einfluss des Kolonialrechts auf Eigentumsverhältnisse und gesellschaftliche Strukturen sowie der Wandel afrikanischer Rechtspraktiken unter kolonialer Herrschaft im Zentrum der Aufmerksamkeit. Dabei beziehen sie die Handlungen und Spielräume afrikanischer Akteure stärker in die Analyse mit ein und fragen nach den Kontinuitäten kolonialer Rechts- und Herrschaftspraktiken über die Zäsur des Kolonialismus hinweg.³⁵

Ein Großteil der Forschung zum deutschen Kolonialrecht versäumt es bislang, fachübergreifende Impulse aufzugreifen. Mit der vorliegenden Untersuchung nehme ich dagegen Anregungen auf, die sowohl von den systematisierenden Überlegungen der Rechtsanthropologie als auch von einigen jüngeren historischen Arbeiten ausgehen, die sich mit dem Recht in unterschiedlichen Kolonien und unter verschiedenen Kolonialmächten befasst haben. Stärker als das bisher für das deutsche Kolonialrecht geschehen ist, analysiere ich Recht als Teil der politischen, sozialen und kulturellen Entwicklung und binde die Auseinandersetzung mit dem Recht an geschichtswissenschaftliche und disziplinübergreifende Debatten an. Die Untersuchung trägt damit zu einer kulturgeschichtlichen Auseinandersetzung mit dem Recht im deutschen Kolonialismus bei.

Aspekte des Rechts in der deutschen Kolonie Kamerun, wie zum Beispiel das Landrecht, die Strafgerichtsbarkeit oder die Gerichts- und Rechtsordnung, sind in einzelnen Untersuchungen bereits aufgearbeitet worden.³⁶ Insgesamt charakterisiert die Forschung zum Recht in den deutschen Kolonien dieses vor allem als Unterdrückungsinstrument. Ohne Zweifel war die koloniale Gerichtsbarkeit von Willkür und Gewalt geprägt und Beamte entschieden Gerichtsfälle willkürlich und legitimierten mit den Urteilen die Ausübung physischer Gewalt in Form der Prügelstrafe. Dennoch ist diese Lesart zu einseitig und resultiert daraus, dass die bisherige Forschung vor allem die Strafjustiz betrachtete und damit den Blick auf die repressiven Aspekte des Rechts einengt.³⁷

Um die Funktion von Recht als Herrschaftsinstrument und den Interaktionsraum zwischen Kolonialregierung und Bevölkerung jenseits reiner Unterdrückung und Gewaltausübung komplexer zu analysieren, nehme ich

35 Vgl. Mann/Roberts 1991a; Moore 1986; zum Landrecht und der Neuordnung von Eigentumsverhältnissen: Eckert 1999; Rohde 1997; Debusmann/Arnold 1996.

36 Vgl. Walz 1981, Eckert/Pesek 2004; Eckert 2001; Djoko 2009.

37 Müller 1962; Walz 1981; Schlottau 2007; Schröder 1997; Naucke 1988; Trotha 1995.

daher im Folgenden nicht nur die Strafgerichtsbarkeit in den Blick, sondern auch die große Zahl der nicht-strafrechtlichen Verhandlungen. Daneben rücken der Umgang mit lokalem Recht, die Privilegierung lokaler Autoritäten durch die Übertragung von Gerichtsbefugnissen sowie die Vermittlung kolonialstaatlicher Ordnung in den Gerichtsverhandlungen in den Fokus der Analyse.

Die bisherige Konzentration auf die Willkür in der Gerichtsbarkeit und die Rechtsunsicherheit der kolonisierten Bevölkerung verstellte auch den Blick darauf, wie stark sich die Konzeption kolonialer Herrschaft dennoch an der Struktur des Rechts und seiner Bedeutung für den westlichen Verwaltungsstaat orientierte. Tatsächlich aber wurden Konflikte um die koloniale Herrschaftsausübung immer auch in Auseinandersetzung mit dem Ideal einer Bindung dieser Herrschaft an Recht und eine gesetzmäßig agierende Verwaltung ausgetragen. Auch die lokalen Beamten, die eine rechtliche Bindung ihrer Handlung mit dem Verweis auf die besonderen kolonialen Verhältnisse abwehrten, bezogen sich letztlich auf dieses Ideal. Es lohnt sich daher, Ansätze einer kolonialen Rechtsreform ernst zu nehmen, die darauf zielten, die Rechtssicherheit der kolonisierten Bevölkerung zu erhöhen und zumindest in minimalem Umfang Recht auch als Mittel gegen Willkür und staatliche Übergriffe zu etablieren. Indem ich diese Reformansätze systematisch auf die Konzeption der kolonialen Herrschaft beziehe, kann ich Widersprüche der Bezugnahmen auf das Recht innerhalb der kolonialpolitischen Diskussionen herausarbeiten. Zwar hatten Forderungen nach größerer Rechtssicherheit oder die Behauptung, die Kolonialherrschaft habe eine gerechtere Rechtspflege etabliert, vor allem legitimatorische Funktionen. Die Struktur dieser Argumentation gibt jedoch Aufschluss über die Konzeption kolonialer Herrschaft und ist auch insofern relevant, als dieser Anspruch tatsächlich auf die Rechts- und Herrschaftspraxis zurückwirkte. Handlungsmöglichkeiten für Afrikaner und Afrikanerinnen entstanden gerade, weil die Konzeption kolonialer Herrschaft sich an der Vorstellung moderner Rechtsstaatlichkeit orientierte oder dies behauptete. Der – wenn auch nur partielle – Transfer von Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit nach Kamerun ermöglichte der kolonisierten Bevölkerung, sich in ihrer Kritik der Kolonialherrschaft auf westliche Rechtsprinzipien zu beziehen und sich rechtliche Verfahren der Kolonialregierung auch gegen diese oder Dritte anzueignen.

Schließlich führte der bisherige Fokus auf die rassistische Rechtsordnung und die Instrumentalisierung der Kolonialjustiz dazu, dass die

Rechtspraxis nicht als komplexes Wechselspiel zwischen unterschiedlichen europäischen und afrikanischen Akteuren sichtbar werden konnte. Die Forschung vernachlässigte die koloniale *Gerichtspraxis*, und zwar insbesondere die nicht-strafrechtlichen Gerichtsverhandlungen der Beamten, das Zusammenspiel unterschiedlicher lokaler und kolonialer Gerichte und die Einflussnahme der afrikanischen Bevölkerung auf die Rechtspraxis. Indem in dieser Untersuchung die Handlungsspielräume der kolonisierten Bevölkerung im Rahmen der kolonialen Gerichtsbarkeit betrachtet werden, lassen sich deren Beiträge zur Rechts- und Gerichtspraxis in Kamerun ausloten. Dadurch geraten auch ermächtigende Auswirkungen der kolonialen Rechtsordnung in den Blick. Personen, die auf die gerichtliche Untersuchung ihrer Fälle drangen, Männer, deren Heiratschancen sich durch Eingriffe der Kolonialregierung in die Brautpreise verbesserten und Frauen, die in Eherechtsfällen bei den Kolonialbeamten Berufung gegen Urteile lokaler Gerichte einlegten, nutzten die Handlungsspielräume, die die koloniale Rechtsordnung ihnen eröffnete.

Mit dem Blick auf Bereiche, in denen das Recht dazu diente, die kolonisierte Bevölkerung mit Zwang zu »erziehen« und »disziplinieren«, lässt sich herausarbeiten, wie und unter welchen Umständen koloniale Subjekte entsprechend der Vorgaben der Kolonialregierung handelten und sich Verfahren des Kolonialstaats aneigneten. Dadurch geraten die komplexen Beziehungen zwischen Unterwerfung und Ermächtigung und deren Folgen für die koloniale Herrschaft in den Fokus.

Es lohnt sich deshalb, den Blick auf bisher vernachlässigte Rechtsbereiche und Gerichtsfälle zu weiten und nicht nur nach dem Anteil des Rechts an der kolonialen Unterdrückung zu suchen. Mein Vorgehen ermöglicht neue Perspektiven auf das Recht in der kolonialen Situation und neue Ergebnisse zu seinen vielfältigen Funktionen innerhalb der kolonialen Machtverhältnisse. Die Untersuchung lässt sich in vier Forschungskontexten positionieren, von denen ich wichtige Impulse erhielt und zu denen meine Ergebnisse beitragen. Dazu gehören erstens kolonialgeschichtliche Arbeiten, die thematisieren, wie Kolonialmächte Recht dazu benutzten, den kolonialen Raum und die Bevölkerung der Kolonien zu ordnen, insbesondere wie sie mit Hilfe des Rechts eine rassistische Segregation institutionalisierten und die Beziehungen zwischen Kolonisierten und Kolonisierenden in den Kolonien wie in der Metropole regelten.³⁸ Im Licht meiner

38 Das rechtliche Verhältnis der kolonisierten Bevölkerung zur kolonisierenden Nation behandeln: Nagl 2007; Joeden-Forgey 2004; Sippel 1997b; Le Cour Grandmaison 2006. Zu

Untersuchung wird dabei deutlich, dass der bisherige Fokus auf die Segregation institutionelle und alltägliche Verflechtungen zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen ausblendet. Des Weiteren trage ich dazu bei, die Spannung zwischen einer machtpolitisch bedingten »kalkulierten Rechtsunsicherheit« der kolonisierten Bevölkerung und dem legitimatorischen Anspruch einer (rechts-)staatlichen Herrschaftsausübung differenziert zu beleuchten.

Zweitens handelt es sich um Arbeiten zur kolonialen Staatlichkeit, die Fragen des Rechts berühren.³⁹ Für die Frage der Durchsetzungsmöglichkeiten von Recht und Gerichtsentscheidungen sind dabei insbesondere jüngere Arbeiten von Bedeutung, die den fragmentarischen und ephemeren Charakter kolonialer Herrschaft, die Grenzen des Durchsetzungsvermögens des Kolonialstaates und seine Abhängigkeit von lokalen Intermediären betonen.⁴⁰ Indem ich die Rolle von Intermediären bei der Rechtspflege untersuche, ergänzt meine Studie diese Forschungsansätze und trägt dazu bei, die Konsequenzen des ephemeren Charakters kolonialer Staatlichkeit für die alltägliche Umsetzung der Herrschaft aufzuzeigen. Gleichzeitig macht meine Analyse deutlich, dass ein Fokus auf die Defizite kolonialer Staatlichkeit weder geeignet ist, diese zu erfassen, noch lassen sich mit dieser Perspektive die Funktionen des Rechts für die Hervorbringung von Staatlichkeit in ihrer Komplexität verstehen.

Relevant sind drittens Auseinandersetzungen mit der Rolle des Rechts bei der kolonialen Disziplinierung, kolonialen Subjektbildung und beim Widerstand gegen die Kolonialherrschaft.⁴¹ Dazu gehören vor allem Untersuchungen zur Durchsetzung kolonialer Hegemonie und zu einer kolonialen Gouvernamentalität sowie Analysen zu Zivilisierungsbestrebungen der Kolonialmächte, die die Rolle von Recht und Gerichtsbarkeit für diese

drei »Eingeborenenverordnungen« in Deutsch-Südwestafrika, die staatliche Kontrolle, Landenteignung und »Rassentrennung« regelten, vgl. Zimmerer 2004b.

39 Eine anregende Arbeit zum kolonialen Recht mit einem weitreichenden Erklärungsansatz hat Lauren Benton vorgelegt, die dort Recht in unterschiedlichen kolonialen Zusammenhängen in einer globalgeschichtlichen Perspektive untersucht: Benton 2002. Zum kolonialen Staat vgl. auch Reinhard 1999; Comaroff 1998; Young 1994; Berman 1990; Berman/Lonsdale 1992; Mamdani 1996.

40 Pesek 2005; Pesek 2006; Herbst 2000, v. a. 73–96; Trotha 1994.

41 Eine zentrale Frage ist, inwieweit Recht in kolonialen Verhältnissen zwangsläufig eine systemstabilisierende und herrschaftsaffirmative Funktion übernahm oder unter welchen Umständen und in welchem Maß es ein Instrument des Widerstands bilden konnte. Vgl. z. B. Fitzpatrick 2008d; Merry 1995; Serulnikov 1996.

Prozesse in ihre Überlegungen einbeziehen.⁴² Vor dem Hintergrund meiner Studie wird dabei deutlich, dass ein Fokus auf die Disziplinierung, Zivilisierung und Durchsetzung von Hegemonie wichtige Aspekte kolonialer Subjektivierung vernachlässigt. Meine Studie trägt dazu bei, koloniale Subjektivierungsprozesse in ihrem Oszillieren zwischen Disziplinierung und Ermächtigung differenziert sichtbar zu machen.

Viertens baut meine Argumentation auf Diskussionen zu einem kolonialen Macht-Wissenskomplex auf, die die Frage adressieren, auf welche Weise Wissen über das Recht der kolonisierten Bevölkerungen produziert wurde und welchen Beitrag eine sich unter dem Kolonialismus entwickelnde rechtsanthropologische Forschung zur »Erfindung« eines traditionellen Rechts leistete.⁴³ In diesem Zusammenhang sind auch Arbeiten zu einzelnen Kodifikationsprojekten kolonialer Regierungen und die Erforschung außereuropäischen Rechts unter dem Kolonialismus relevant.⁴⁴ Indem sie theoretische Diskussionen zu dem größeren Kontext eines kolonialen Macht-Wissenskomplexes aufgreift, geht diese Studie über bisherige, oft sehr eng am Gegenstand argumentierende Auseinandersetzungen mit der frühen deutschen rechtsanthropologischen Forschung hinaus. Gleichzeitig ermöglicht der Blick auf die konkreten Wechselverhältnisse von Wissensproduktion und der Herrschaft über die Kolonie Kamerun, direkte Einflüsse der Wissensproduktion auf die koloniale Herrschaft jenseits eines allgemeinen Zusammenhangs auszuloten und zu zeigen, dass Bestrebungen, die Kolonisationsmethoden zu verwissenschaftlichen, kaum Auswirkungen auf die Rechtspraxis in Kamerun hatten.

Mit meiner Untersuchung versuche ich, jenseits der spezifischeren Frage nach dem Recht auch eine Fallstudie zum deutschen Kolonialismus in Kamerun vorzulegen. Der deutsche Kolonialismus hat im Vergleich zur Forschung etwa zum britischen oder französischen Kolonialreich erst relativ spät – seit den 1990er Jahren – verstärkt wissenschaftliches Interesse

42 Zur Hegemonie vgl. z. B. Engels/Marks 1994a; zur kolonialen Gouvernementalität Scott 1995; Kalpagam 2002. Zur Zivilisierung als Reform der Gerichtsbarkeit und Abschaffung »unzivilisierter« Bräuche der Briten in Indien Mann 2004b; Tschurennev 2004; zum Rechtstransfer in die Kolonien als Modernisierungsprojekt Simo 2005.

43 Zur frühen rechtsanthropologischen Forschung in Deutschland gibt es nur einzelne Arbeiten, die diesen Gegenstand nicht systematisch im Zusammenhang der deutschen Kolonialherrschaft reflektieren und die Entwicklung der Rechtsethnologie in rein wissenschaftsgeschichtlicher, meist auf das Werk einzelner Juristen oder Forscher bezogener Weise nachzeichnen: Boin 1996; Kiesow 1997; Hildebrandt 2003; Hildebrandt 1989; Lyall 2008; Kreimer 2000. Zur »invention of tradition« Ranger 1992; Ranger 1993.

44 Erbar 1992; Sippel 1997a; Knoll 2001; für Indien z. B. Cohn 2002, S. 57–75.

auf sich gezogen.⁴⁵ Zu Kamerun als deutscher Kolonie existieren mehrere ältere Grundlagenwerke.⁴⁶ Zudem behandeln unterschiedliche Überblickswerke der Historiographie zu Kamerun die Zeit der deutschen Kolonialherrschaft als Teil der Geschichte Kameruns.⁴⁷ Auch jüngere Studien zu einzelnen Themenbereichen sowie bestimmten Regionen und Bevölkerungsgruppen aus kolonial- und afrikageschichtlicher Perspektive liegen vor.⁴⁸ Über den Fall Kamerun hinaus jedoch trägt diese Studie grundsätzliche Ergebnisse zu der Forschung zum deutschen Kolonialismus bei, da viele der kolonialrechtlichen Regelungen für mehrere oder alle deutschen Kolonien galten und die grundsätzliche Struktur der Rechts- und Gerichtsordnung ähnlich war. Auch die rechtspolitischen Debatten in der Metropole sowie Bestrebungen, das Recht der kolonisierten Bevölkerungen zu erforschen, bezogen sich meist auf alle deutschen Kolonien beziehungsweise alle deutschen Kolonien in Afrika.

Die Untersuchung bildet zudem über die deutsche Kolonialgeschichte hinaus insofern auch einen Beitrag zur Forschung zum Kolonialismus als europäischem Phänomen, als der deutsche Fall als dessen integraler Bestandteil betrachtet werden muss.⁴⁹ Die deutschen Politiker orientierten

45 Untersucht werden die deutschen kolonialen Unternehmungen einerseits im Zusammenhang der europäischen Entwicklung. Andererseits wird in Abgrenzung zu anderen europäischen Kolonialmächten die Spezifik des deutschen Falls betont, insbesondere der späte Beginn, die relativ kurze Dauer und das abrupte Ende des deutschen Kolonialreichs. Im Hinblick auf die Frage nach einem »deutschen (kolonialen) Sonderweg« hat sich die Aufmerksamkeit der Forschung auf die Schaffung rassifizierter Differenz und die koloniale Gewalt gerichtet, insbesondere auf den Krieg gegen die Herero und Nama in der Kolonie Deutsch-Südwestafrika. Z. B. Zimmerer/Zeller 2004; Hull 2005; ein Literaturüberblick bei Fitzpatrick 2008a. Der jüngste Boom der Forschungen zum deutschen Kolonialismus geht mit dem Versuch einher, dieses Forschungsfeld durch Literaturberichte, handbuchartige Publikationen und Überblicksdarstellungen zu erschließen. Eine Zusammenfassung von jüngsten Entwicklungen und zentralen Forschungsfragen liefern z. B. Lindner 2008; Conrad 2007a; kurze Überblickstexte zu einzelnen Themen in: Poddar/Patke/Jensen 2008; aktuelle Einführungen zur deutschen Kolonialgeschichte: Laak 2005; Speitkamp 2005; Conrad 2008; Gründer 2004; Reinhard 2008.

46 Rudin 1968; Hausen 1970; Kum'a N'dumbe 1986a. Insbesondere aus der DDR-Forschung gingen Beiträge hervor, die auf einer profunden Kenntnis der damals in Potsdam gelagerten Akten des Reichskolonialamts basierten: Stoecker 1960; Stoecker 1968.

47 Ngho 1996; Mveng 1963; Eyongetah/Brain 1974.

48 Wirz 1972; Michels 2004; Midel 1990; Hoffmann 2007; Austen/Derrick 1999; Ardener 1996; Quinn 2006; Goheen 1996; Eloundou 1994; Temgoua 1989/90; Temgoua 2004/5; Essomba 2004/05; Fowler/Fanso 2009.

49 Wenn daher im Folgenden von »europäischen Rechtsvorstellungen« die Rede ist, meint dies nicht ein Recht Europas oder ein schon im zeitgenössischen Diskurs als europäisch

sich an den Erfahrungen älterer Kolonialmächte, insbesondere Großbritanniens, und auch die rechtspolitischen Debatten bezogen die Rechtsverhältnisse in anderen Kolonien ein. Der europäische Kolonialismus ist somit als übergeordneter Rahmen von Bedeutung, und die Forschung zur deutschen Kolonialgeschichte bildet den unmittelbaren Anknüpfungspunkt für die Auseinandersetzung mit dem Kolonialrecht.⁵⁰

Recht – so ließe sich meine Hauptthese zusammenfassen – war nicht nur ein Unterdrückungsinstrument der Kolonialmacht, sondern barg zugleich die Möglichkeit, deren Herrschaft herauszufordern. Zudem eröffnete es Handlungsspielräume für die Kolonisierten, die Recht und koloniale Gerichte auch für eigene Interessen einsetzten. Die Art und Weise, wie Kolonisierende und Kolonisierte Recht und Gerichtsverhandlungen innerhalb der kolonialen Interaktion nutzten, war dabei abhängig vom Zustand und Selbstverständnis der Kolonialherrschaft sowie der institutionellen Verfasstheit des Kolonialstaats in Kamerun, wobei insbesondere die rassistisch begründete Überordnung der Kolonisierenden, der ephemere und intermediäre Charakter der kolonialen Staatlichkeit sowie die Orientierung am modernen Verwaltungsstaat ins Gewicht fielen.

Quellen

Der bearbeitete Quellenkorpus besteht zu großen Teilen aus den Akten der Kolonialverwaltung.⁵¹ Besondere Relevanz haben Akten, die folgende

verstandenes Recht. Vielmehr wird »europäisch« parallel zur Bezeichnung »afrikanisch« als Kollektivbezeichnung unterschiedlichen nationalen Rechts verstanden.

50 Die Annahme einer strukturellen Ähnlichkeit kolonialer Herrschaftsverhältnisse, insbesondere unterschiedlicher Kolonialherrschaften in Afrika, bildet auch die Grundlage, um Forschungsliteratur zu anderen Kolonien zu verwenden. Diese werden als grundsätzlich vergleichbar angesehen, wenn sich auch die einzelnen Verhältnisse im Detail erheblich unterscheiden konnten.

51 Die Akten der Schutzgebietsverwaltung in Kamerun befinden sich im Nationalarchiv in Yaoundé, Kamerun. Sie sind schlecht erhalten und haben mehrere Umorganisationen erfahren und neue Signaturen erhalten. Etwa die Hälfte des Bestandes ist als Mikrofilm im Bundesarchiv-Lichterfelde zugänglich. Dort befinden sich auch die Akten der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts und des 1907 aus dieser hervorgegangenen Reichskolonialamts. Zu den Beständen in Kamerun vgl. Austen 1974; Thomas 1998, S. 429–31. Ein Teil der Dokumente der Akte ANY FA 1/292 (Allgemeine Bestimmungen betr. Ausübung der Gerichtsbarkeit gegen Eingeborene) ist in einer Germanistik-Abschlussarbeit an der Universität Yaoundé I aufbereitet: Djoko 1997/98.

Bereiche betreffen: die Einsetzung und Organisation von Gerichten, die Abhaltung von Gerichtstagen durch die Kolonialbeamten, Listen gerichtlicher und disziplinarischer Strafen, die Interaktion mit lokalen Autoritäten, die Erforschung afrikanischen Rechts sowie die Ausarbeitung von Verordnungen und kolonialpolitischen Planungen und Reformdiskussionen.

Allerdings ist die Auswertung dort schwierig, wo aufgrund der informellen und stark personengebundenen Verhandlungswege zwar Konflikte an die Kolonialbeamten herangetragen wurden, deren Lösungen aber nur als Vermerk »mündlich erledigt« Eingang in die Akten gefunden haben. Hinzu kommen Probleme der Aktenorganisation in der Kolonialverwaltung, die oft dazu geführt haben, dass einzelne Schriftstücke oder ganze Akten verlegt wurden oder diese auf dem Postweg zwischen den Verwaltungsinstitutionen verloren gingen.

Ein großer Bestand von Protokollen der Gerichtsverhandlungen in Duala ist ab 1894 überliefert und für die Untersuchung punktuell ausgewertet worden. Die enthaltenen Aussagen werden allerdings stark durch die spezifische Sprechsituation und mögliche strategische Momente der Schilderungen bestimmt. Zudem ist es aufgrund ihrer oft rudimentären Form selten möglich, die einzelnen Rechtsfälle in adäquater Weise zu kontextualisieren. Dennoch verweisen die Gerichtsakten auf Konflikte innerhalb der afrikanischen Gesellschaften. Auch wenn die Aussagen der afrikanischen Prozessbeteiligten durch die Übersetzung sowie die oftmals nur zusammenfassende Protokollierung nur stark vermittelt zugänglich sind, bilden sie einen wertvollen Zugang zu deren Argumentation, zumal in ihnen auch solche Personen zu Wort kommen, deren Perspektive ansonsten in den Akten der Kolonialverwaltung fast nicht dokumentiert ist, wie die von afrikanischen Frauen.⁵² Auch die amtlichen Jahresberichte über die Entwicklungen in den Kolonien enthalten Abschnitte über das Rechtswesen. Allerdings produzierten die Kolonialbeamten ihre Berichte mitunter entsprechend den von ihnen antizipierten Erwartungen in der Metropole: Offenbar hatten viele Beamte vor Ort das Bedürfnis, sich gegenüber den Beamten in Berlin zu rechtfertigen, während diese ihrerseits kaum Möglichkeiten hatten, die Berichte aus den Kolonien inhaltlich zu überprüfen.⁵³

Das Material aus der Verwaltungsarbeit wird durch publizierte Erinnerungen und Reiseberichte von Kolonialbeamten und Expeditionsleitern

52 Zur Verwendung von Gerichtsakten als Quellen Dickerman 1984; Mann/Roberts 1991b, S. 43–48.

53 Trotha 1994, S. 342; vgl. auch Herbst 2000, S. 82; Zurstrassen 2008, S. 137–38.

ergänzt. Für die kolonialpolitischen Diskussionen sowie die unterschiedlichen Bestrebungen, das Recht in Kamerun zu erforschen, sind daneben unterschiedliche publizierte Texte zu den Rechtsbräuchen in den deutschen Kolonien und zu kolonialrechtlichen Fragen von Bedeutung.⁵⁴

Zwar sind in Verwaltungsakten vereinzelt Eingaben, Gesuche und sonstige Schreiben von Afrikanerinnen und Afrikanern enthalten. Insgesamt dokumentiert dieser Quellenbestand die Vorgänge aber aus der Perspektive der Kolonisierenden und filtert die Handlungen und Motive der kolonisierten Bevölkerung durch den kolonisierenden Blick auf das »Anderere«. Eine entsprechende Anzahl schriftlicher Quellen der Kolonisierten fehlt.⁵⁵ Um die Schiefe, die durch solche Leerstellen entsteht, abzufedern, ist für diese Untersuchung punktuell Material der seit 1885 in Kamerun tätigen Basler Mission hinzugezogen worden. Durch ihren oftmals engen Kontakt mit der afrikanischen Bevölkerung hatten die Missionare intensivere Einblicke in deren Lebenszusammenhänge und liefern aufgrund ihrer anderen institutionellen Einbindung eine zumindest graduell unterschiedliche Perspektive auf das Rechtswesen und die rechtlichen Konflikte in Kamerun. Dennoch sind auch ihre Berichte von Rassismen und Stereotypen der Zeit geprägt und auf die Interessen ihrer missionarischen Arbeit ausgerichtet.

Noch ein weiteres Ungleichgewicht bestimmt den bearbeiteten Quellenkorpus. Die ungleichmäßige Durchdringung der Kolonie Kamerun durch die Verwaltung führte auch zu einer ungleichmäßigen Aktenproduktion. Insbesondere liegt viel mehr Material zu den Verwaltungszentren an der Küste und der Interaktion mit der dortigen Bevölkerung vor als zu dem von den Deutschen erst spät und unvollständig erschlossenen Binnenland der Kolonie. Entsprechend der Fragestellung, die auf die Funktion von Recht und Gerichtsbarkeit im Prozess der Herrschaftsausübung und damit die von der Herrschaft betroffenen Gebiete zielt, kommen also nur

54 Insbesondere Texte in der *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialwirtschaft und Kolonialrecht* (vor 1904 *Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft* und ab 1913 *Zeitschrift für Kolonialrecht*) und der *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*; die Dokumentation der von der Deutschen Kolonialgesellschaft organisierten Kolonialkongresse in den Jahren 1902, 1905 und 1910 sowie einzelne monographische Veröffentlichungen, meist juristische Dissertationen. Vgl. auch Dippold 1971, dessen Bibliographie deutschsprachiger Publikationen zu Kamerun auch Texte aus der Kolonialzeit enthält.

55 Die Afrikageschichtsschreibung ist generell mit diesem Quellenproblem konfrontiert, was unter anderem zu einer Aufwertung der mündlichen Überlieferung als Quelle und einer entsprechend großen Bedeutung der *oral history* geführt hat: Harding 1992, S. 23–28; Eckert/Jones 2002, S. 7; Diawara 1997, S. 23–25.

diejenigen in der Untersuchung vor, die von dieser Herrschaft betroffen waren. Daraus folgt, dass einzelne afrikanische Gesellschaften, wie die im Küstengebiet lebenden Duala, innerhalb der Untersuchung stärker repräsentiert sind als andere Gesellschaften, die zum Beispiel im durch die Kolonialregierung spät erschlossenen Norden lebten. Die Reichweite des untersuchten Phänomens ist mit der Dichte der schriftlichen Dokumentation insofern verknüpft, als erst eine etablierte Verwaltung Akten als Teil ihrer Arbeit produzierte. Die Aussagen über die Rolle des Rechts bei der Etablierung und Aufrechterhaltung der kolonialen Herrschaft gelten also nur für solche Bereiche, in denen die koloniale Machtausübung überhaupt verstetigt war.

Aufbau

Die Untersuchung orientiert sich in ihrer Argumentation nicht primär am Verlauf der historischen Entwicklung. Ihre fünf Teile sind daher nicht chronologisch, sondern thematisch gegliedert. In Teil 1 wird aufgezeigt, wie sich die kolonialrechtliche Ordnung und das Gerichtssystem als Grundlage kolonialstaatlichen Handelns und parallel zum Aufbau des Verwaltungsapparats entwickelten. Ein Überblick über die kolonialen Herrschafts- und Rechtsverhältnisse in Kamerun sowie über die Akteure, die auf Seiten der Kolonisierenden die Rechtsverhältnisse vor Ort mitgestalteten, liefert einleitend wichtige Kontexte für die folgende Analyse.

In Teil 2 wird dargelegt, wie und mit welchen Zielvorstellungen und Folgen die Kolonialregierung Rechtspolitik als Mittel des Machterhalts einsetzte. Recht übernahm wichtige Funktionen der Herrschaft, indem mit Hilfe der Schaffung des Rechtsstatus »Eingeborener« eine segregierte Herrschaftsordnung institutionalisiert wurde. Es wird gezeigt, wie die rassistische Struktur der Rechtsordnung und die institutionellen Voraussetzungen der kolonialen Gerichtsbarkeit, insbesondere die großen Handlungsspielräume der Kolonialbeamten, es ihnen ermöglichten, Gerichtsverhandlungen als Mittel der direkten Machtausübung zu instrumentalisieren. Die Rechtspolitik schwankte in ihren Zielsetzungen zwischen der zivilisatorischen Nutzung des Rechts und dem Erhalt lokaler Rechtsordnungen. Die ambivalenten Folgen des Einbezugs lokaler Rechtsordnungen sowie lokaler Autoritäten werden deutlich gemacht, indem die Rolle der lokalen Funkti-

onseliten für den kolonialen Machterhalt sowie deren Handlungsspielräume untersucht werden. Ebenso werden die Konsequenzen beleuchtet, die der Anspruch der Deutschen, einen westlichen Verwaltungsstaat und eine geordnete Gerichtsbarkeit in Kamerun einzuführen, für die Arbeit der Kolonialbeamten hatte: Die formale Bindung an rechtliche Verfahren hatte Teil an der Inszenierung von Staatlichkeit nach außen und nach innen.

In Teil 3 wird die Bedeutung der Gerichtsbarkeit für die Aushandlung des Verhältnisses von Kolonialregierung und kolonialen Untertanen aufgezeigt. Die Gerichtsverhandlungen der Kolonialbeamten werden als Orte analysiert, an denen die Kolonisierten auf die Vertreter des Kolonialstaats trafen und mit dessen Regeln ebenso wie mit dessen Gewalt konfrontiert wurden. Besonderes Augenmerk fällt dabei auf die Spielräume der Kolonisierten innerhalb dieser Begegnungen, etwa wenn sie sich dem Zugriff der staatlichen Macht entzogen, sich rechtliche Verfahren der Kolonialmacht aneigneten oder als Gerichtsdolmetscher zwischen kolonialer Bevölkerung und Kolonialregierung vermittelten und so die Gerichtspraxis maßgeblich beeinflussten. Indem die Bedingungen ebenso wie die Probleme und Grenzen dieser Begegnung thematisiert werden, werden die Fragilität kolonialer Herrschaftsausübung und die sie begleitenden lokalen Aushandlungsprozesse sichtbar.

Um zu untersuchen, wie sich die Wissensproduktion über afrikanisches Recht in Deutschland unter den Bedingungen der deutschen Kolonialherrschaft und in Abhängigkeit von deren Bedürfnissen und Ressourcen in Deutschland entwickelte, wird in Teil 4 analysiert, inwieweit sich koloniale Behörden direkt an der Erforschung afrikanischen Rechts beteiligten. Die deutsche koloniale Rechtspolitik zielte auf die Einbindung lokaler Rechtsordnungen ins koloniale Rechtssystem. Die Ausweitung kolonialer Verwaltung in den deutschen Kolonien beförderte daher zugleich Bestrebungen, dort das indigene Recht systematisch zu erheben. Die koloniale Gerichtsbarkeit motivierte und bedingte so die Produktion von Wissen über afrikanisches Recht. Die Analyse zeigt jedoch, dass die groß initiierten Forschungsprojekte – entgegen der Rhetorik ihrer Befürworter – die Kolonialpraktiken vor Ort nicht rationalisierten und die Gerichtspraxis der Beamten kaum beeinflussten. Zentralere Bedeutung, so wird deutlich, kam hingegen dem Wissen zu, das die Beamten innerhalb ihrer Verwaltungsarbeit über die lokalen Rechtsordnungen sammelten. Im Hinblick auf die Wissensproduktion werden zudem die Handlungsspielräume der Kolonisierten ausgelotet und es wird gefragt, inwieweit sie nicht nur als Objekte

der Wissensaneignung, sondern als wissende Subjekte innerhalb der kolonialen Wissensproduktion agierten.

In Teil 5 steht die Interaktion der unterschiedlichen Rechtsordnungen und Gerichte in der Kolonie im Vordergrund. Innerhalb der kolonialen Rechtsordnung beanspruchten unterschiedliche Gerichte die Regelung von Konfliktfällen. Inwieweit aber konnte die die Kolonialregierung ihren Anspruch, die Streitregelung zu dominieren, in der Praxis durchsetzen? Im Widerspruch zum Prinzip eines segregierten Rechtssystems interagierten Institutionen verschiedener Rechtssphären miteinander und die unterschiedlichen Rechtsordnungen verflochten sich. Die Pluralität des Rechtssystems bestimmte diese wechselseitige Beeinflussung der mit der Streitregelung beschäftigten Institutionen. Zugleich stießen im Kontext der kolonial kontrollierten Rechtspflege unterschiedliche Wertvorstellungen und Verständnisse der Funktion von Gerichtsverhandlungen aufeinander. Die Vermittlung dieser unterschiedlichen Verständnisse wirkte auf das jeweilige Recht zurück und war von der gegenseitigen Aneignung von Rechtsverfahren und -formen begleitet. Dass sie mit einem Privilegienverlust, aber auch neuen Handlungsmöglichkeiten für unterschiedliche afrikanische Gruppen einhergehen konnte, wird am Beispiel des Eherechts veranschaulicht.

Die Sprache des Kolonialismus

Die Darstellung der Forschungsergebnisse bringt sprachliche Probleme mit sich, die eng mit dem Forschungsgegenstand verbunden sind. Rechtsbegriffe schaffen Tatsachen, sie sind wirkmächtige Instrumente der Herrschaftsausübung. Zugleich transportieren sie gesellschaftliche Vorstellungen und Vorurteile. Imaginationen und Rassifizierungen des kolonialen Anderen fanden ihre Entsprechung in Begriffen, die sich häufig in abwertender Weise auf diesen bezogen und europäische Konzepte in die Verhältnisse der Kolonien übertrugen.⁵⁶

Die Suche nach einer angemessenen Begrifflichkeit wirft zum einen Probleme auf, die dadurch entstehen, dass Begriffe aus dem europäischen Kontext auf die sozialen Verhältnisse der afrikanischen Gesellschaften

⁵⁶ Vgl. zur Problematisierung solcher rassistischen und kolonialistischen Begriffe Arndt/Hornscheidt 2004.

übertragen werden.⁵⁷ Dennoch bleibt es unumgänglich, sich mit Hilfe allgemeiner Begriffe zu verständigen und unbekanntes in bekannte Zusammenhänge zu übersetzen.⁵⁸ Konkret sind für diese Untersuchung vor allem die Bezeichnungen für die lokalen Autoritäten als Könige, beziehungsweise in der hierarchisierenden Einteilung durch die Deutschen als »Häuptlinge« sowie »Unterhäuptlinge« und »Oberhäuptlinge« problematisch. Diese Titel wurden für Autoritäten sehr unterschiedlicher Gesellschaften mit verschiedenen politischen Organisationsformen vergeben. Die Bezeichnung als »Könige« schrieb ihnen Kompetenzen zu, die sie nicht immer besaßen.⁵⁹ Allerdings griffen Autoritäten diese Titel in der Kommunikation mit den Kolonisierenden zum Teil auf, so dass man diese Bezeichnung auch als Selbstbeschreibung in den Quellen findet.

Der Begriff des »Häuptlings« steht in engem Zusammenhang mit dem Begriff des »Stamms«. Stämme galten den Deutschen als gegebene Einheiten afrikanischer Gesellschaften und die Häuptlinge als ihre politischen Oberhäupter. Forschungen zur Ethnizität haben herausgearbeitet, dass »Stämme« beziehungsweise »Ethnien« erst in der Kolonialzeit als fixe, klar abgrenzbare Einheiten entstanden und frühere flexible und mehrfache soziale Zugehörigkeiten ersetzten.⁶⁰ Daher soll hier stattdessen von Gesellschaft oder Bevölkerungsgruppen gesprochen werden, um den sozialen Charakter dieser Zugehörigkeiten zu betonen. Die von den Deutschen als Häuptlinge bezeichneten lokalen Herrscher werden dabei mit dem englischen Begriff »Chief« bezeichnet. Dieser bezieht sich auf eine Funktion, die im Einzelnen sehr unterschiedliche Stellungen und Kompetenzen beinhalten konnte. Er reicht von Vorstehern kleinerer Siedlungseinheiten über die Autoritäten größerer Familienzusammenhänge beziehungsweise Abstammungsgemeinschaften (*lineages*) bis hin zu Herrschern über zentralisierte Gesellschaften. Mitunter wird trotz der abwertenden Konnotation jedoch dort auch die Bezeichnung »Häuptling« verwendet, wo dessen Position innerhalb des deutschen Herrschaftsgefüges im Vordergrund steht.⁶¹

Andererseits entstehen Schwierigkeiten des sprachlichen Ausdrucks, weil sich Begriffe auf wirkmächtige soziale Konstrukte beziehen, deren Konstruktcharakter aber verleugnen und zugleich Bewertungen und Na-

57 Harding 1992, S. 33–56; Harding 2006, S. 129; Feierman 2002, S. 63–67.

58 Osterhammel 2005b, S. 474–75.

59 Harding 2000, S. 68.

60 Lentz 1997.

61 Zum Begriff des Häuptlings vgl. Arndt 2004.

turalisierungen transportieren. Die Analyse hingegen zielt darauf, die Konstruiertheit der Begriffe aufzuzeigen und die bezeichneten Kontexte zu denaturalisieren. Der Versuch, eine adäquate Sprache zur Beschreibung kolonialer Verhältnisse, Kategorisierungen und Diskurse zu finden, erfolgt so in einem Spannungsfeld: Auf der einen Seite besteht die Notwendigkeit, die historischen Begriffe kritisch zu reflektieren und ihre Verwendung soweit wie möglich zu vermeiden, um die Tradierung rassistischer Denkmuster und eurozentristischer Projektionen zu vermeiden. Auf der anderen Seite ist die Verwendung historischer Begriffe mitunter notwendig, um auf spezifische historische Konstellationen zu verweisen. Rassistische Kategorien benötigen eine sprachliche Entsprechung, wenn man über ihre Struktur und Wirkung reflektieren will. Eine einfache Ersetzung von Begriffen ist oft schwierig. Gerade wo sie einen Umstand bezeichnen, der eng mit den kolonialen Machtverhältnissen verbunden ist, fehlen alternative Bezeichnungen, die diesen wiedergeben, ohne die pejorativen, oft rassistischen Konnotationen zu transportieren.

Zudem waren die Begriffe historisch wirkmächtig und haben die Wahrnehmung der Kolonisierenden (und mitunter auch der Kolonisierten) und deren Praktiken geprägt und somit die historische Realität mitstrukturiert. Eine vollständige Ersetzung und Umschreibung kann somit im extremsten Fall dazu führen, dass die Analyse an Schärfe verliert, die alternativen Bezeichnungen die historischen Gegenstände verdecken und die Bedeutung rassifizierender Denkmuster für die historische Situation verschleiert wird. Zur Untersuchung rassistischer Kategorien im Recht und der Implikation von Rassifizierungen in rechtlichen Praktiken kann man also nicht gänzlich auf Begriffe verzichten, die sich, wenn auch indirekt, auf rassifizierende Einteilungen beziehen. So wird hier der Begriff »schwarz/Schwarze« beziehungsweise »weiß/Weiße« verwendet, wo es im jeweiligen Kontext von Bedeutung ist, auf Prozesse der Rassifizierung zu verweisen.⁶²

Wo eine Bezugnahme auf Rassifizierungsprozesse in dem entsprechenden Kontext von geringer Bedeutung ist, soll stattdessen mit Begriffen wie kamerunische und europäische Bevölkerung sowie Kameruner und Kamerunerinnen operiert werden. Zwar sind die Bezeichnungen Anachronismen. Die Menschen auf dem Territorium der Kolonie Kamerun lebten in

⁶² Diese Begriffe werden als Bezeichnungen sozialer Konstruktionen verstanden, als Bezeichnungen für die Konsequenzen rassistischer Denksysteme, Praktiken und Ausgrenzungen bzw. Privilegierungen und nicht als Bezeichnungen für Tatsachen, die diesen vorausgehen.

sehr unterschiedlichen sozialen, politischen, kulturellen und religiösen Zusammenhängen. Dennoch sollen die Begriffe für die Bevölkerungsgruppen verwendet werden, die die Deutschen als »Eingeborene« bezeichneten. In ihrem Anachronismus verweisen sie auf die Homogenisierungsprozesse, die einer Unterordnung unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen unter diesen Begriff inhärent waren, und vermeidet zugleich die pejorative Konnotation, die mit dem Begriff des oder der »Eingeborenen« verbunden ist. Kamerun war keine Siedlungskolonie und dementsprechend existierte keine nennenswerte aus Europa stammende Siedlerbevölkerung. Die europäische Bevölkerung bezieht sich daher hier auf alle auch temporär in Kamerun lebenden Personen, vor allem Kaufleute, Missionare und Kolonialbeamte.

Auch das Begriffspaar Kolonisierende und Kolonisierte wird verwendet, wo es vor allem um die Funktionsbeschreibung (aus Perspektive der deutschen Kolonialmacht) geht. Zwar reproduziert es eine Dichotomisierung, die tendenziell die Beiträge der afrikanischen Bevölkerung zur kolonialen Herrschaft verleugnet, die komplexen Beziehungen in der Kolonie vereinfacht und eine klare Trennbarkeit dieser Funktionen anhand von Personengruppen suggeriert. Zudem vernachlässigt es soziale, kulturelle und genderspezifische Differenzen innerhalb der so bezeichneten Gruppen. Als Funktionsbeschreibung vermag es aber den Machtanspruch sowie das Selbstbild der Kolonisierenden darzustellen. Kolonisierte waren die Kameruner und Kamerunerinnen also hauptsächlich insoweit die Kolonisierenden sie dazu machten und als solche ansahen.

Ein weiteres Problem stellt die Bezeichnung des nicht kolonialstaatlichen Rechts dar.⁶³ Der Begriff des traditionellen Rechts ist insofern problematisch, als er die Polarisierung zwischen dynamischem, modernem und statischem, traditionellem Recht hervorbringt. Darüber hinaus hat die Forschung zum traditionellen Recht dessen Traditionalität gerade in Frage gestellt.⁶⁴ Der Begriff des Gewohnheitsrechts wird auf unterschiedliche Weise verwendet, die von der Bezeichnung eines vorkolonialen Rechts oder dessen Spuren in der kolonialen Zeit über die Bezeichnung eines Produkts kolonialer Aushandlungsprozesse und/oder rechtsethnologischer Erforschung bis hin zur Benennung dessen reicht, was aktuell in lokalen

63 Vgl. auch Sippel 2002, S. 52 Fn. 38.

64 Prominent z. B. Chanock 1985. Vgl. auch die Literaturdiskussion in Kapitel 4.

Gerichten angewendet wird.⁶⁵ Seit den späten 1970er Jahren wird das Gewohnheitsrecht vermehrt als Produkt kolonialer Interaktion und Ressource in kolonialen Aushandlungsprozessen verstanden. Die Begriffe indigenes oder autochthones Recht transportieren Vorstellungen kultureller Abgeschlossenheit, die im Hinblick auf einen prozesshaften, durch unterschiedliche Aushandlungen geprägten Kulturbegriff problematisch sind und die wechselseitigen Einflüsse zwischen unterschiedlichsten Personengruppen verleugnen. Hinzu kommt, dass nicht eindeutig ist, welche Gruppen für eine Region als indigen/autochthon angesehen werden können.

Stattdessen wird der Begriff des afrikanischen Rechts verwendet, der trotz des grammatischen Singulars als Bezeichnung für unterschiedliche Rechtsordnungen verstanden wird. Darunter werden hier die von den Deutschen erforschten, in den Gerichten angewendeten und die Handlungen von Afrikanern und Afrikanerinnen leitenden Rechtsregeln und -praktiken in ihrer historisch spezifischen Konstitution verstanden. Der Begriff soll keine Bewertung darüber implizieren, wie alt oder wie neu beziehungsweise wie flexibel oder beständig die entsprechenden Rechtspraktiken waren, noch darüber, welche sozialen und kulturellen Prozesse einen Einfluss auf deren Form und Inhalt hatten. Die von den Deutschen als Eingeborenengerichtsbarkeit bezeichneten Gerichtsverhandlungen werden je nachdem als Gerichtsbarkeit der Kolonialbeamten oder als afrikanische oder lokale Gerichte bezeichnet.

65 Zu unterschiedlichen Konzepten des Gewohnheitsrechts vgl. Roberts 1984; Snyder 1981, S. 49–51.

1. Verrechtlichung der kolonialen Herrschaft

In der Vorstellung der Kolonisierenden war die Welt in zivilisierte und un-zivilisierte Bereiche geteilt. Die Länder der sogenannten zivilisierten Welt entsprachen einem Modell moderner, westlicher Staatlichkeit und wurden mit Ordnung, formalisierter politischer Organisation und schriftlich fixierten, rationalen Regeln assoziiert. Die (potentiellen) Kolonien, die außerhalb dieser Sphäre westlicher Ordnung lagen, wurden als chaotische, undurchdringliche, düstere Territorien imaginiert, in denen Gemeinschaften ohne oder mit einfacher politischer Organisation nach irrationalen Bräuchen und Gewohnheiten lebten. Diese – freilich stark überzeichnete – Dichotomie implizierte bereits die Notwendigkeit und damit auch das Recht der Kolonialmächte, fremde Gebiete zu erobern und diesen eine neue Ordnung aufzuzwingen. Auf der Grundlage solcher Vorstellungen wurde Kolonialisierung als Prozess des Ordnen verstanden und propagiert. Recht spielte in diesem Ordnungsprozess eine wesentliche Rolle. Es bildete sowohl dessen Basis als auch ein Ordnungsinstrument. Zivilisierungsbestrebungen, die zumindest ihrem formulierten Anspruch nach die europäische Kolonialisierung Afrikas begleiteten, richteten sich zentral auf die Sitten und Gebräuche der Kolonisierten, die neben der Religion vor allem den Bereich des Rechts umfasste.

Zum Zeitpunkt der deutschen Herrschaftsübernahme gab es für die Kolonien und deren Bevölkerung kein Recht, das sich von den Institutionen der kolonialen Machthaber ableitete. Auf die kolonialstaatliche Rechtsordnung bezogen begann eine Verrechtlichung¹ also an einem »Null-

1 Der Begriff Verrechtlichung beschreibt einen Prozess, durch den der Handlungsraum in immer mehr Lebensbereichen durch rechtliche Regelungen bestimmt bzw. eingeschränkt wird. Der Begriff wird hauptsächlich für die jüngsten Entwicklungen in den modernen Staaten gebraucht, für Prozesse der Vergesetzlichung, Bürokratisierung und Justizialisierung, d. h. der Lösung politischer Probleme und Normproduktion durch die Rechtsprechung. Voigt 1986, S. 1. Hier soll der Begriff der Verrechtlichung in einem

punkt«: Die Deutschen mussten zunächst entscheiden, welches Recht überhaupt für wen in den Kolonien gelten sollte und dazu bestehendes Recht sanktionieren oder neues Recht schaffen.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung der kolonialen Rechtsordnung als Grundlage der Herrschaft gegeben (Kapitel 1.1). Weiterhin werden die Gerichtsbarkeit in Kamerun und die Versuche der Metropole, ein Gewaltmonopol in der Kolonie durchzusetzen, skizziert (Kapitel 1.2). Der Aufbau der kolonialen Verwaltung und der Einfluss unterschiedlicher Gruppen auf die Entwicklung des kolonialen Rechts werden im letzten Kapitel beleuchtet (Kapitel 1.3).

1.1 Aufbau der kolonialen Rechtsordnung

Am 12. Juli 1884 traten die Vertreter der wichtigsten Duala-Familien, einer Bevölkerungsgruppe der westafrikanischen Küste, laut Vertragstext die Souveränität über ihr Land an das Deutsche Reich ab.² Geschlossen wurde der Vertrag zwischen Vertretern der zwei im Kamerungebiet tätigen Handelshäuser Woermann und Jantzen & Thormählen und den »Chiefs and Kings of the Country called Cameroons«.³ Zwei Tage später bestätigte der Sonderbeauftragte Reichskommissar Gustav Nachtigal den Vertrag.⁴

Der politische Akt der Herrschaftsübernahme erfolgte in Form eines Rechtsgeschäfts. Was die Vertreter der Duala im Einzelnen unter dem Vertrag verstanden und wie der Prozess des Vertragsschlusses genau vonstattengegangen ist, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren.⁵ Die Deutschen interpretierten den Vertrag als Verzicht auf die Souveränität über das Territorium der Duala, wodurch alle Hoheitsrechte auf das Deutsche Reich

weiteren (wörtlichen) Sinne die steigende Anzahl kolonialrechtlicher Bestimmungen und eine zunehmende Verreglung der Herrschaftsausübung bezeichnen.

2 BArch R 1001/4447, Vertrag vom 12.07.1884, Bl. 3.

3 Ebd., Cameroons bezeichnete damals nur das Gebiet um die Mündung des Kamerun bzw. Wuri-Flusses.

4 Eine formal-rechtliche Beschreibung der Erwerbung liefert z. B. Wagner 2002, S. 80–87.

5 In der Forschung wird vor allem diskutiert, welche Unterschiede in den Auffassungen beider Vertragspartner über diese Abmachung bestanden und ob eine Diskrepanz von der deutschen Seite kalkuliert war, vgl. z. B. Harding 2000, S. 67–70; Austen 1983, S. 11–12; Kum'a N'dumbe 1986b, S. 57; Joeden-Forgey 2004, S. 113–28. Madiba Essiben interpretiert die Geschichte zwischen den Deutschen und den Duala zum Beispiel als Folge eines Missverständnisses über diesen Vertrag, Essiben 2005.

übertragen wurden. Einzelne, den Chiefs belassene Hoheitsrechte wurden als vom Deutschen Reich abgeleitete Privilegien verstanden.⁶

Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Verständnis der Duala von der deutschen Interpretation des Vertrages abwich. Die Duala hatten vermutlich eher einer Reorganisation der Handelsbedingungen durch die deutschen Firmen zustimmen wollen.⁷ Die Duala-Chiefs hatten vor Vertragschluss in einer Sitzung ohne Europäer die Grundsätze eines zu unterzeichnenden Vertrags festgehalten.⁸ Die »Wünsche der Kamerun-Leute«⁹ untersagten bestimmte Änderungen ihrer Handelsformen, sicherten ihr Handelsmonopol mit dem Hinterland und behielten ihnen bestimmte Rechte vor, wie die Regelung von Eheangelegenheiten. Der Vertreter des Handelshauses Woermann unterschrieb auch dieses Dokument. Für die Duala gehörten damit wahrscheinlich die Gegenstände beider Dokumente zur Abmachung.¹⁰ Die Deutschen nahmen allerdings die »Wünsche der Kamerunleute« nicht in den Vertragstext auf, was dafür spricht, dass sie von Anfang an kaum vorhatten, diese Bedingungen vollständig zu berücksichtigen.¹¹

Die Erwerbungsverträge zielten vor allem darauf, den Anspruch der Eroberung gegenüber der internationalen Öffentlichkeit und konkurrierenden europäischen Mächten rechtlich abzusichern und so die deutsche Position im *scramble of Africa* zu behaupten. Koloniale Eroberungen auf Verträge mit lokalen Herrschern zu stützen, war im Zusammenhang der Aufteilung Afrikas unter den europäischen Mächten keine deutsche Besonderheit. Verträge waren ein gängiges Instrument, koloniale Eroberungen als gleichberechtigte, freiwillige Entscheidungen beider Vertragsparteien zu maskieren und dadurch formal zu legitimieren.¹² Deutsche Kolonialpolitiker und Rechtswissenschaftler sahen die Kolonialregierung aber nicht rechtlich an die Verträge gebunden, weil sie die Duala nicht als gleichberechtigte (völkerrechtliche) Vertragspartner und rechtliche Subjekte anerkannten.¹³

6 So z. B. die nachträgliche Interpretation des Vertrags bei Mallmann 1913, S. 63.

7 Vgl. Harding 2000, S. 69; Austen 1983, S. 11; Simo 2005, S. 103.

8 Vgl. Ardener 1968, S. 23.

9 BAArch R 1001/4202, Wünsche der Kamerun-Leute, 12.07.1884, Abschrift, Bl. 101.

10 Vgl. Ardener 1968, S. 23.

11 Vgl. dazu ebd., S. 24.

12 Vgl. Alexandrowicz 1973; Asmal 1986.

13 Rechtswissenschaftliche Form fand diese Geringschätzung in der Auffassung, Kamerun sei nicht durch Verträge, sondern durch Okkupation erworben worden, da die afrikani-

Verträge standen am Anfang der kolonialen Herrschaft in Kamerun. Sie schufen aber lediglich die Voraussetzungen für eine tatsächliche Inbesitznahme der Kolonie. Die deutsche Machtstellung in Kamerun war aufgrund der anhaltenden deutsch-englischen Rivalität auch nach der Unterzeichnung des Vertrags mit den Duala nicht gesichert. Zudem bedrohten Machtkämpfe innerhalb der Duala die Stabilität in der Kolonie. Als sich diese zu einem bewaffneten Kampf ausweiteten, rief der Vertreter des Deutschen Reiches in Kamerun, Max Buchner, eine deutsche Marineeinheit zur Hilfe und sprach sich in der Folge für den Aufbau einer staatlichen Regierung aus.¹⁴ Ursprünglich hatte die deutsche Regierung geplant, die Kolonien indirekt über Handelsgesellschaften zu regieren, die mit staatlichem Schutz versehen Hoheitsrechte ausüben sollten. Angesichts der Entwicklungen in Kamerun gaben sie diesen Plan für Kamerun aber bereits kurz nach dem Erwerb auf. Julius Freiherr von Soden trat dort 1885 als erster Gouverneur (1885 bis 1890) sein Amt an.

Die Deutschen hatten die »Schutzherrschaft« über die Kolonie Kamerun übernommen, ohne ein Konzept für deren rechtliche Ausgestaltung zu haben.¹⁵ Anfangs war lediglich die völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete mehr oder weniger festgelegt. Ungeklärt war hingegen die rechtliche Beziehung zwischen dem Deutschen Reich und seinen Kolonien. Die wesentliche Frage bei der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse war, ob die deutschen Kolonien staatsrechtlich als Inland oder Ausland anzusehen seien. Diese Frage war von zentraler politischer Bedeutung, weil sie über die Staatszugehörigkeit der Untertanen, deren bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie die Beteiligung von Bundesrat und Reichstag an der Gesetzgebung für die Kolonien entschied.¹⁶

Die rechtliche Ordnung in der Kolonie baute schließlich auf einem Kompromiss auf: Die Kolonien waren kein Ausland, allerdings zählten sie auch nicht zum Reichsgebiet, wie es im Artikel 1 der Reichsverfassung festgelegt war.¹⁷ Die Reichsgesetze galten nicht automatisch in den Kolo-

sche Bevölkerung nicht als Völkerrechtssubjekt angesehen werden könne. Wolzendorff 1914b, S. 148; Mallmann 1913, S. 63.

14 Vgl. Rudin 1968, S. 120–24.

15 Nagl 2007, S. 23.

16 Vgl. ebd., S. 30–34.

17 Vgl. Strachler 1920a, S. 312. Die Debatte über die Inland- und Auslandsfrage wurde noch durch die gesamte Kolonialzeit hindurch in der Rechtswissenschaft geführt, vgl.

nien, die dort lebenden Menschen erhielten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Erstmals einheitlich gesetzlich geregelt wurden die Rechtsverhältnisse in den deutschen Kolonien mit dem *Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete* von 1886.¹⁸ Diese ab 1900 als Schutzgebietsgesetz (SchGG) bezeichnete Regelung erfuhr mehrere Änderungen; die grundsätzliche Struktur blieb jedoch erhalten.¹⁹ Der erste Paragraph übertrug die Schutzgewalt in den deutschen Kolonien dem Kaiser. Er konnte ohne die Mitwirkung weiterer Reichsorgane rechtliche Regelungen für die Kolonien erlassen – meist in Form einer kaiserlichen Verordnung. Für die europäischen Bewohner der Kolonien wurde über den Umweg der Konsulargerichtsbarkeit das deutsche Recht im Wesentlichen in den Kolonien eingeführt: Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz von 1879 erlaubte den Konsuln unter bestimmten Bedingungen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über deutsche Staatsangehörige im Ausland. Das Schutzgebietsgesetz bestimmte, dass die Vorschriften zur Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung in den Kolonien finden sollten. Dadurch galten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der gerichtlichen Verfahren und der Gerichtsverfassung des Reichs, soweit sie für die Konsulargerichtsbarkeit relevant waren, auch für die Gerichtsbarkeit in den deutschen Kolonien.²⁰ Diese wurden noch durch weitere speziell für die Kolonien erlassene Regelungen ergänzt. Der Reichstag war an der Ausgestaltung der Verhältnisse in den Kolonien nur insoweit beteiligt, als er die Budgets für die jeweiligen Kolonien als Gesetze verabschieden musste.²¹

Die Rechtsverhältnisse der kamerunischen Bevölkerung blieben, soweit es das koloniale Recht betraf, zunächst ungeregelt. Die über das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz in den Kolonien eingeführte Gerichtsbarkeit war nicht für sie zuständig und dadurch hatten auch die deutschen Gesetze für sie keine Geltung.²² Der Kaiser hatte die unbeschränkten Rechtsset-

Sabersky 1907; Hinz 1908; BArch R 1001/5053 (Geltung der Kolonie als In- oder Ausland).

18 Kolonialgesetzgebung, I (bis 1892), Nr. 15; zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. Nagl 2007, S. 27–34.

19 Vgl. Strachler 1920b.

20 Diese provisorische Konstruktion erfuhr später heftige Kritik, die eine Lösung des Rechts in den Kolonien von der Konsulargerichtsbarkeit forderte, so z.B. bei Schreiber 1904, S. 762; Köbner 1903, S. 365.

21 Vgl. Ruppel 1912, Nr. 142.

22 Der § 3 dieses Gesetzes (ab 1900 der § 4 des SchGG) bestimmte, dass Nicht-Europäer der Konsulargerichtsbarkeit nur unterlägen, wenn dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt werde. Derartige Verordnungen ergingen aber nicht.